

Hessischer Judo-Verband e.V.



Satzung

Stand: 28. Januar 2018

Letzte Änderung: § 32 (3) Eingetragen am 24.4.2019

Hessischer Judo Verband e.V.



Satzung

Stand: 08. Januar 2021

Eingetragen am xx. yyyyyyyy 2021

Hinweis zur Gender-Formulierung:

Aus Gründen der Lesbarkeit und sprachlichen Vereinfachung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnung von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Dabei sind alle Aussagen in diesem Dokument als geschlechtsneutral (m/w/d) zu verstehen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundbestimmungen
- § 2 Zweck und Ziel
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

- § 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlage
- § 5 Verbandsgebiet
- § 6 Mitgliedschaft

- § 7 Ehrungen und Ehrenrat
- § 8 Beiträge und Gebühren
- § 9 Sportbetrieb und Sportverkehr

- § 9a Allgemeine Begriffsbestimmungen
- § 10 Organe
- § 11 Mitgliederversammlung, **Versammlungsort**

- § 11a Ladungen, Fristen für Versammlungen
- § 11b Anträge
- § 11c Abstimmungen und Beschlüsse

- § 11d Wahlen
- § 11e Protokoll und Protokollführung
- § 12 Stimmrechte

- § 12a Anwesenheits- und Rederecht
- § 13 Gesamtvorstand
- § 14 Präsidium

- § 15 Ehrenpräsident
- § 16 Präsident
- § 17 Vizepräsident für Leistungssport

- § 19 Schriftführer
- § 20 Schatzmeister
- § 21 Referent für Öffentlichkeitsarbeit

- § 22 Sportwart für Männer und Männer U21
- § 23 Sportwart für Frauen und Frauen U21
- § 24 Jugend im HJV

- § 25 Kampfrichterreferent und Kampfrichterversammlung
- § 26 Referent für Breiten- und Freizeitsport
- § 27 Referent für das Lehrwesen

- § 28 Referent für das Prüfungswesen
- § 29 Referent für Schulsport
- § 30 Kassenprüfer

- § 31 Rechtsausschuss
- § 32 Rechtsprechung, Organe
- § 32a Berufung zu Entscheidungen des Rechtsausschusses

- § 32b Ordnungsmaßnahmen
- § 32c Ausschluss eines Mitgliedes
- § 33 Datenschutz

- § 34 Auflösung des HJV
- § 35 Anmeldung von Satzungsänderungen,
Fehlerberichtigungen und Fassungsänderungen

§ 1 Grundbestimmungen

(1) Der Hessische Judo-Verband e. V. (HJV) ist eine Vereinigung gemeinnütziger Vereine, die

1. mindestens entweder Judo oder eine der folgenden Budo-Sportarten
- Aikido, Jiu-Jitsu, Ninjutsu, Sumo sowie — über dem HJV als Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung angegliederte Landesverbände — Kendo und Kyudo — betreiben und
2. dem Landessportbund Hessen e. V. (LSBH) angeschlossen sind.

§ 1 Grundbestimmungen

(1) Der Hessische Judo-Verband e. V. (HJV) ist eine Vereinigung gemeinnütziger Vereine, die Judo oder eine der folgenden Budo-Sportarten betreiben

- Aikido,
- Jiu-Jitsu,
- Ninjutsu,
- Sumo,
- **Hapkido**

sowie die dem HJV als Mitglieder mit besonderen Aufgabenstellung angegliederten Landesverbände Kendo und Kyudo

und

dem Landessportbund Hessen e. V. (LSBH) angeschlossen sind.

(2) Der HJV ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zu den Menschenrechten, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Er wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

(3) Der HJV fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.

(4) Der HJV verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

(5) Der HJV sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und (Budo-) Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

Der Verband, seine Funktionsträger, seine Mitarbeiter sowie seine Mitglieder und deren Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines

(3) Der HJV betreut vorrangig und umfassend die Sportart Judo. Im Rahmen seiner Breitensportaktivitäten betreut er auch die Budodisziplinen Aikido, Jiu-Jitsu, Ninjutsu und Sumo als unselbständige Gruppen sowie Kendo und Kyudo als selbständige Gruppen.

(4) Der HJV ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Frankfurt am Main.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Der HJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des HJV ist die Förderung des Sports. Die Aufgaben des Verbandes erstrecken sich auf alle Belange des Sports in der Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung des Amateurgedankens.

Dazu zählen:

1. die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber der Landesregierung, dem Landessportbund Hessen e. V. und dem Deutschen Judo Bund e. V.
2. die Verbreitung der Sportart Judo in Theorie und Praxis,
3. die planmäßige Schulung und Weiterbildung von Aktiven, Trainern, Übungsleitern, Kampfrichtern und Funktionären,
4. die Organisation und Durchführung eines geregelten Breiten-,

umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche ein.

Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, können ausgeschlossen werden (siehe § 32 c).

(6) Der HJV betreut vorrangig und umfassend die Sportart Judo. Im Rahmen seiner Breitensportaktivitäten betreut er auch die Budodisziplinen Aikido, Jiu-Jitsu, Ninjutsu, **Hapkido** und Sumo als unselbständige Gruppen sowie Kendo und Kyudo als selbständige Gruppen.

(7) Der HJV ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Frankfurt am Main.

(8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1) Der HJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des HJV ist die Förderung des Sports. Die Aufgaben des Verbandes erstrecken sich auf alle Belange des Sports in der Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung des Amateurgedankens.

Dazu zählen:

1. die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber der Landesregierung, dem Landessportbund Hessen e. V. und dem Deutschen Judo Bund e. V.,
2. die Verbreitung der Sportart Judo in Theorie und Praxis,
3. die planmäßige Schulung und Weiterbildung von Aktiven, Trainern, Übungsleitern, Kampfrichtern, **Prüfern, Kata-Bewertern** und Funktionären,
4. die Organisation und Durchführung eines geregelten Breiten-,

Freizeitsport - und Wettkampfbetriebes,

5. die Durchführung von Kyu - und Danprüfungen,

6. die Vermittlung von Judounterricht und die Durchführung des Sportverkehrs mit staatlichen und vergleichbaren Ausbildungsträgern,

7. die Wahrung der Interessen der zu betreuenden Budoarten

(2) Der HJV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des HJV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HJV

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Gesamtvorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Satz 1 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) entlohnt werden.

Personen können auf Beschluss des Gesamtvorstandes gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung mit Tätigkeiten für den HJV beauftragt oder wieder abberufen werden.

Im Übrigen haben Mitglieder von Organen des HJV, Kassenprüfer und ehrenamtliche Mitarbeiter des HJV einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB. Im gegenseitigen Einvernehmen können für einzelne Personen Pauschalen als Aufwandsersatz festgelegt werden.

Der HJV wird im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der entsprechenden Verträge vom Präsidium vertreten. Der Vertragstext ist vor

Freizeitsport- und Wettkampfbetriebes,

5. die Durchführung von Danprüfungen und Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung von Kyu-Prüfungen in den Vereinen und anderen Einrichtungen sowie Schulung und Lizenzierung der Kyu- und Dan-Prüfer im Judo.

6. die Vermittlung von Budounterricht und die Durchführung des Sportverkehrs mit staatlichen und vergleichbaren Ausbildungsträgern,

7. die Wahrung der Interessen der zu betreuenden Budoarten

(2) Der HJV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des HJV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HJV.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Gesamtvorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Satz 1 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) entlohnt werden.

(6) Personen können auf Beschluss des Gesamtvorstandes gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung mit Tätigkeiten für den HJV beauftragt oder wieder abberufen werden.

(7) Im Übrigen haben Mitglieder von Organen des HJV, Kassenprüfer und ehrenamtliche Mitarbeiter des HJV einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB. Im gegenseitigen Einvernehmen können für einzelne Personen Pauschalen als Aufwandsersatz festgelegt werden.

(8) Der HJV wird im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der

Vertragsschluss mit dem Gesamtvorstand abzustimmen. Bei Verträgen mit einem Präsidiumsmitglied kann dieses Präsidiumsmitglied den HJV nicht vertreten, der HJV wird dann von zwei der übrigen Präsidiumsmitglieder vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der HJV ist Mitglied im lsb h und im Deutschen Judo - Bund e. V. (DJB). Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben und deren Satzung anerkennen, soweit diese nicht im Widerspruch zu seiner eigenen Satzung oder zu den Satzungen des LsbH und des DJB stehen

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

(1) Der HJV kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung folgende Ordnungen geben:

1. eine Rechtsordnung, die Satzungsrang hat und ins Vereinsregister einzutragen ist;
2. eine Geschäftsordnung, die für alle Versammlungen des HJV mit Ausnahme von Präsidiums- und Gesamtvorstandssitzungen gültig ist,
3. eine Finanzordnung,
4. eine Ehrenordnung,
5. eine Strafordnung,
6. Beitrags- und Gebührenordnung

entsprechenden Verträge vom Präsidium vertreten. Der Vertragstext ist vor Vertragsschluss mit dem Gesamtvorstand abzustimmen. Bei Verträgen mit einem Präsidiumsmitglied kann dieses Präsidiumsmitglied den HJV nicht vertreten, der HJV wird dann von zwei der übrigen Präsidiumsmitglieder vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

(1) Der HJV ist Mitglied im lsb h und im Deutschen Judo-Bund e. V. (DJB). Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben und deren Satzung anerkennen, soweit diese nicht im Widerspruch zu seiner eigenen Satzung oder zu den Satzungen des lsb h und des DJB stehen.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

(1) Der HJV kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung folgende Ordnungen geben, eine

1. Rechtsordnung,
2. Strafordnung,
3. Geschäftsordnung, die für alle Versammlungen des HJV mit Ausnahme von Präsidiums- und Gesamtvorstandssitzungen gültig ist,
4. Finanzordnung,
5. Ehrenordnung,
6. Datenschutzordnung
7. Beitrags- und Gebührenordnung.

Rechtsordnung und Strafordnung haben Satzungsrang und sind ins Vereinsregister einzutragen (siehe § 11 c Abs 16, 17).

alt § 4 abs (3) ==> neu § 4 Abs (2)

(2) Der HJV kann sich durch Beschluss in den entsprechenden Gremien und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung folgende Ordnungen geben, eine

(2) Das Präsidium und der Gesamtvorstand des HJV können sich durch Beschluß Ordnungen für Präsidiums - und Vorstandssitzungen geben, deren Gültigkeit mit Ablauf des jeweiligen Vorstandsmandats erlischt. Diese sind im einzelnen:

1. eine Geschäftsordnung für Sitzungen des Präsidiums, die vom Präsidium beschlossen und geändert wird,

2. eine Geschäftsordnung für Sitzungen des Gesamtvorstandes, die vom Gesamtvorstand beschlossen und geändert wird

(alt) § 4 Abs (2) === > (neu) § 4 Abs (5)

1. Jugendordnung

2. Wettkampfordnung für den Sportbetrieb im HJV

3. Kampfrichterrichterordnung,

4. Grundsatzordnung für das Prüfungswesen.

5. Kata-Bewerter-Ordnung

Der Gesamtvorstand kann diese Beschlüsse einmalig bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen, mit Ausnahme von Beschlüssen, die von monetären Belangen sind.

(alt) § 4 Abs (4) === > (neu) § 4 Abs (3)

(3) Nur die Mitgliederversammlung kann Ordnungen - mit Ausnahme der Geschäftsordnungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes, sowie der Datenschutzordnung - erlassen, ändern, außer Kraft setzen oder entsprechend der Satzung gegebenenfalls bestätigen.

(4) Wirksame Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch nur durch eine Mitgliederversammlung geändert werden.

(alt) § 4 Abs (2) === > (neu) § 4 Abs (5)

(alt) § 13 Abs (11) Satz 2 === > (neu) § 4 Abs (5) Satz 1 sowie Pkt 2 (Ergänzung)

(5) Das Präsidium und der Gesamtvorstand des HJV können sich durch Beschluß für die Dauer ihrer Amtsperiode Geschäftsordnungen für ihre Sitzungen und einen Geschäftsverteilungsplan geben, ändern und beschließen. Diese sind im Einzelnen:

1. eine Geschäftsordnung für das Präsidiums, die vom Präsidium beschlossen und geändert wird.

2. eine Geschäftsordnung für Sitzungen und einen Geschäftsverteilungsplan des Gesamtvorstandes, die vom Gesamtvorstand beschlossen und geändert werden.

(alt) § 13 Abs (11) Satz 3 === > (neu) § 4 Abs (6) Satz 2

(3) Der HJV kann durch von einer Mitgliederversammlung und von einem in dieser Satzung geregelten Organ zu beschließende Ordnungen ferner die folgenden Bereiche regeln:

1. den Sportbetrieb im HJV, vor allem den Wettkampf - und Ligabetrieb, insbesondere in Form einer Wettkampfordnung sowie
2. das Kampfrichterwesen insbesondere in Form einer Kampfrichterordnung,
3. das Prüfungs - und Ausbildungswesen insbesondere durch
 - eine Ausbildungsordnung für Trainer,
 - eine Grundsatzordnung für das Prüfungswesen.

alt § 4 abs (3) ==> neu § 4 Abs (2)

(4) Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen - mit Ausnahme der Geschäftsordnungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes , der Datenschutzordnung und der Jugendordnung - erlassen, ändern oder außer Kraft setzen.

(alt) § 4 Abs (4) === > (neu) § 4 Abs (3)

(5) Für die Wettkampfordnung sind neben der Mitgliederversammlung auch die Jugendversammlung (für den Bereich der Jugend) und die Sportwartetagung (für den Bereich der Erwachsenen und der Ligen) beschlussfähige Organe. Über Beschlüsse, die von monetärem Belang sind, kann ausschließlich die Mitgliederversammlung entscheiden. Dabei bedürfen Beschlüsse dieser nachrangigen Organe bezüglich des Sportbetriebes keiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(alt) § 4 Abs (5) === > entfällt

(6) ¹⁾Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die jedoch der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. ²⁾Im Rahmen dieser

(6) Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungspläne sind im geschlossenen Mitgliederbereich auf der Homepage des HJV zu veröffentlichen. Sie dürfen keine Regelungen treffen, für die es einer Satzungsbestimmung bedurft hätte, und dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des HJV stehen.

Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des HJV arbeiten und beschließen die Gremien der Jugend im HJV über ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(alt) § 4 Abs 6 Satz 1 → (neu) ~~§ 24 Abs (8)~~, bzw. ersetzt durch § 4 Abs (2)
 (alt) § 4 Abs 6 Satz 2 → (neu) § 24 Abs (2),

(7) ¹⁾Die Ordnungen sind mit Ausnahme der Rechtsordnung kein Bestandteil dieser Satzung. ²⁾Sofern sie zu den in dieser Satzung genannten Ordnungen oder der Satzung des DJB in Widerspruch stehen, haben grundsätzlich die Bestimmungen des DJB, auf welche in vorliegender Satzung Bezug genommen wird, Vorrang vor zu ihnen in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Ordnungen des HJV, ohne dass es hierzu eines Beschlusses eines Organs des HJV bedarf.

(alt) § 4 Abs (7) Satz 1 === > (neu) § 4 Abs (1) Satz 2
 (alt) § 4 Abs (7) Satz 2 === > (neu) § 4 Abs (?) entfällt!

(8) Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse der DJB - Mitgliederversammlung und Beschlüsse des DJB - Präsidiums vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung regeln und in Kraft setzen. Dabei darf der Gesamtvorstand die entsprechenden Ordnungen des HJV-textlich anpassen, soweit sie einem Beschluss des DJB widersprechen.

(alt) § 4 Abs (8) Satz 1,2 === > (neu) § 4 Abs (7) Satz 1,2

(9) Die Datenschutzordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen, geändert und in Kraft gesetzt

(alt) § 4 Abs (9) === > (neu) § 4 Abs (8)

(alt) § 4 Abs (8) <Satz 1,2 === > (neu) § 4 Abs (7) Satz 1, 2

(7) **Im Sportverkehr (siehe § 9) kann** der Gesamtvorstand Beschlüsse der DJB-Mitgliederversammlung und Beschlüsse des DJB-Präsidiums vorläufig **und einmalig** bis zur nächsten Mitgliederversammlung regeln und in Kraft setzen, sofern sie nicht der HJV-Satzung widersprechen.

Dafür darf der Gesamtvorstand die entsprechenden Ordnungen des HJV textlich anpassen, soweit sie **dem** Beschluss des DJB widersprechen.

(alt) § 4 Abs (9) === > (neu) § 4 Abs (8)

(8) Die Datenschutzordnung wird vom **Präsidium in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten** beschlossen, geändert und in Kraft gesetzt.

(9) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, im Falle gesetzlicher Änderungen Ordnungen (mit Ausnahme der Datenschutzordnung) in einzelnen Paragraphen zu ändern und vorläufig und einmalig bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in Kraft zu setzen. Mögliche finanzielle Belastungen dürfen dabei die Grenze von 1.000,00 Eur/Jahr nicht übersteigen.

(10) Die Beschlüsse des Präsidiums und Gesamtvorstandes sind erst bekannt geworden, wenn sie auf der Homepage des HJV im geschlossenen Mitgliederbereich veröffentlicht oder den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wurden. Bei schriftlichen Mitteilungen an die Mitglieder gilt der 3. Tag nach

§ 5 Verbandsgebiet

(1) Das Gebiet des HJV ist das Land Hessen.

(2) Es ist in Bezirke aufgeteilt, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

(3) Vereine im Grenzgebiet können in Übereinstimmung mit den betreffenden Landesverbänden und Landessportbünden in die Betreuung des HJV übernommen oder aus ihr entlassen werden. Soweit die Beiträge dieser Vereine an den HJV entrichtet werden, haben diese im HJV Stimm- und Rederecht.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder im HJV sind

1. ordentliche Mitglieder,
2. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und
3. Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Vereine, die eine oder mehrere der im §1 Absatz 1 Ziffer 1 der Satzung aufgeführten Budo-sportarten betreiben und Mitglied im Landessportbund Hessen sind.

Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Vereine oder

Versand (Poststempel) als Zugang bzw. Tag der Bekanntmachung. Diese Beschlüsse erhalten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung Gültigkeit.

(11) Vorläufige Änderungen an Ordnungen ohne Beschluss einer Mitgliederversammlung sind in den entsprechenden Ordnungen deutlich zu kennzeichnen.

§5 Verbandsgebiet

(1) Das Gebiet des HJV ist das Land Hessen.

(2) Es ist in Bezirke aufgeteilt, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

(3) Vereine im Grenzgebiet können in Übereinstimmung mit den betreffenden Landesverbänden und Landessportbünden in die Betreuung des HJV übernommen oder aus ihr entlassen werden. Soweit die Beiträge dieser Vereine an den HJV entrichtet werden, haben diese im HJV Stimm- und Rederecht.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder im HJV sind

1. ordentliche Mitglieder,
2. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und
3. Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Vereine, die eine oder mehrere der im §1 Absatz 1 Ziffer 1 der Satzung aufgeführten Budo-sportarten betreiben und Mitglied im Landessportbund Hessen sind.

(3) Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Vereine oder

Verbände, die sich selbst verwalten und im Auftrag des Verbandes vertraglich geregelte Sonderaufgaben durchführen. Ihre Ziele und Aufgaben dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des HJV stehen.

Ehrenmitglieder können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Mitglieder haben dem HJV ihre gesetzlichen Vertreter und deren Wechsel jeweils unverzüglich — spätestens vierzehn Tage nach dem jeweiligen Wahlakt — schriftlich unter Vorlage eines Protokollauszugs anzuzeigen.

2) Über Neuaufnahmen der ordentlichen Mitglieder entscheidet das Präsidium unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Verein meldet mindestens fünfzehn Mitglieder der in § 1 Absatz 1 Ziffer 1 der Satzung aufgeführten Budoportarten.
2. Dem Aufnahmeantrag sind die im Vereinsregister eingetragene Vereinssatzung, ein gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes und eine Mitgliedsbescheinigung des Landessportbundes beizufügen.
3. Der Verein verpflichtet sich, die Satzung und die Ordnungen des HJV anzuerkennen.
4. Wenn dem Aufnahmeersuchen entsprochen wird, beginnt die Mitgliedschaft mit dem 1. Kalendertag des auf die Antragstellung folgenden Monats. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Mitgliedschaft ist die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.
5. Wird das Aufnahmegesuch vom Präsidium abgelehnt, kann der Antragsteller den Gesamtvorstand anrufen und verlangen, dass der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist innerhalb des HJV endgültig. Im Falle einer Ablehnung steht dem

Verbände, die sich selbst verwalten und im Auftrag des Verbandes vertraglich geregelte Sonderaufgaben durchführen. Ihre Ziele und Aufgaben dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des HJV stehen.

(4) Ehrenmitglieder können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(5) Die Mitglieder haben dem HJV ihre gesetzlichen Vertreter und deren Wechsel jeweils unverzüglich — spätestens vierzehn Tage nach dem jeweiligen Wahlakt — schriftlich unter Vorlage eines Protokollauszugs anzuzeigen.

(6) Über Neuaufnahmen der ordentlichen Mitglieder entscheidet das Präsidium unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Verein meldet mindestens fünfzehn Mitglieder der in § 1 Absatz 1 Ziffer 1 der Satzung aufgeführten Budoportarten.
2. Dem Aufnahmeantrag sind die im Vereinsregister eingetragene Vereinssatzung, ein gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes und eine Mitgliedsbescheinigung des Landessportbundes beizufügen.
3. Der Verein verpflichtet sich, die Satzung und die Ordnungen des HJV anzuerkennen **und auch seine Mitglieder entsprechend zu verpflichten.**
4. Wenn dem Aufnahmeersuchen entsprochen wird, beginnt die Mitgliedschaft mit dem 1. Kalendertag des auf die Antragstellung folgenden Monats. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Mitgliedschaft ist die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.
5. Wird das Aufnahmegesuch vom Präsidium abgelehnt, kann der Antragsteller den Gesamtvorstand anrufen und verlangen, dass der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist

Antragsteller hiernach der ordentliche Rechtsweg offen.

6. Über die Aufnahme von Mitgliedern mit besonderer Aufgabenstellung beschließt der Gesamtvorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins oder der Abteilung.

(4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß mit Zugang bis zum 30. September in Schriftform erklärt werden.

(5) Bei einem Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes aus dem Landessportbund endet gleichzeitig dessen Mitgliedschaft im HJV. Sämtliche Forderungen des HJV gegenüber dem ausgetretenen Mitglied bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

***** (alt) § 6 Abs (5) ===== > (neu) § 6 Abs (9)

(6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem HJV ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluß des Gesamtvorstandes kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses mit aufschiebender Wirkung der Rechtsausschuß schriftlich angerufen werden. Der Rechtsausschuß hat die Beteiligten anzuhören. Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann schriftlich innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung die Mitgliederversammlung als letzte Instanz angerufen werden. Die Entscheidungen des Gesamtvorstandes und des Rechtsausschusses müssen mit einer Rechtshelfbelehrung ausgestattet sein. Zum Ausschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer bei geheimer Abstimmung nötig. Nach erfolgtem Ausschluß steht der ordentliche Rechtsweg offen. Näheres regelt die Rechtsordnung.

***** (alt) § 6 Abs 6 ===== > (neu) § 32c (Ausschluss eines Mitgliedes)

§ 7 Ehrungen und Ehrenrat

innerhalb des HJV endgültig. Im Falle einer Ablehnung steht dem Antragsteller hiernach der ordentliche Rechtsweg offen.

6. Über die Aufnahme von Mitgliedern mit besonderer Aufgabenstellung beschließt der Gesamtvorstand.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins oder der Abteilung.

(8) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß mit Zugang bis zum 30. September in Schriftform erklärt werden.

***** (alt) § 6 Abs (5) ===== > (neu) § 6 Abs (9)

(9) Bei einem Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes aus dem Landessportbund endet dessen Mitgliedschaft im HJV **zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres**. Sämtliche Forderungen des HJV gegenüber einem **ausgetretenen bzw. ausgeschlossenen** Mitgliedes bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 7 Ehrungen und Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen, die Mitglied in einem dem HJV angeschlossenen Verein oder einer dem HJV angeschlossenen Abteilung sind. Dabei dürfen keine Ehrenratsmitglieder Mitglieder desselben Vereins sein. Ausschlaggebend ist die Vereinszugehörigkeit im Judopass.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes, des Präsidiums oder des Gesamtvorstandes können Einzelpersonen geehrt werden. Die Ehrung kann auch in Form einer Verleihung eines Kyu- oder Dan - Grades ohne Prüfung erfolgen. Dabei dürfen im Ausnahmefall auch Verdienste und Tätigkeiten berücksichtigt werden, die vor der zuletzt vorgenommenen Dan - Graduierung oder Dan - Prüfung lagen.

(3) ¹⁾ Die Mitgliederversammlung kann verdiente Förderer des Budoports zu Ehrenmitgliedern wählen. ²⁾ Ehrenmitglieder haben auf allen Mitgliederversammlungen des HJV Teilnahme - und Rederecht, aber kein Antrags - und Stimmrecht.

(alt) § 7 Abs (3) Satz 2 → (neu) § 12a Abs (2)

(4) Näheres regelt die Ehrenordnung des HJV

§ 8 Beiträge und Gebühren

(1) Zur Durchführung der Aufgaben des HJV werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben, und zwar auch dann, wenn der betreffende Verein dem HJV nicht für die Dauer eines ganzen Kalenderjahres angehört. Lediglich im Falle eines Ausschlusses eines Mitglieds durch den HJV erfolgt eine anteilige Erstattung des seitens des ausgeschlossenen Mitglieds für das jeweilige Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeitrags

3) Bei der Vornahme der jährlichen Stärkemeldung an den HJV zum Stichtag des

(1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Personen. **Sie müssen Mitglied in einem dem HJV** angeschlossenen Verein oder einer dem HJV angeschlossenen Abteilung sein. Dabei dürfen keine Ehrenratsmitglieder Mitglied des selben Vereins sein.

Ausschlaggebend ist die Vereinsangehörigkeit im Judopass.

Dem Ehrenrat gehören an

- der Präsident

- vier weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes, des Präsidiums oder des Gesamtvorstandes können Einzelpersonen geehrt werden. Die Ehrung kann auch in Form einer Verleihung eines Kyu- oder Dan-Grades ohne Prüfung erfolgen. Dabei dürfen im Ausnahmefall auch Verdienste und Tätigkeiten berücksichtigt werden, die vor der zuletzt vorgenommenen Dan-Graduierung oder Dan-Prüfung lagen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Förderer des Budoports zu Ehrenmitgliedern wählen.

(4) Näheres regelt die Ehrenordnung des HJV.

§ 8 Beiträge und Gebühren

(1) Zur Durchführung der Aufgaben des HJV werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben, und zwar auch dann, wenn der betreffende Verein dem HJV nicht für die Dauer eines ganzen Kalenderjahres angehört. Lediglich im Falle eines Ausschlusses eines Mitglieds durch den HJV erfolgt eine anteilige Erstattung des seitens des ausgeschlossenen Mitglieds für das jeweilige Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeitrags.

(3) Bei der Vornahme der jährlichen Stärkemeldung an den HJV zum Stichtag

1. Januars können als Mitglieder der Mitglieder des HJV Judoka, passive Mitglieder sowie Kendoka und Kyudoka unterschieden werden. Die weiteren Sportlerinnen und Sportler derjenigen sonstigen Sportarten, welche der HJV betreut, werden als passive Mitglieder gemeldet, soweit sie nicht einem der beiden Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung — dem Hessischen Kendo - Verband e. V. und dem Hessischen Kyudo - Verband e. V. — angehören. Die Mitglieder der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung werden dem HJV unter der jeweiligen Sportart gemeldet.

(4) Pro zehn angefangene Meldungen der Judoka sowie pro zwanzig angefangene Meldungen der passiven Mitglieder (mit Ausnahme der für die Sportarten Kendo und Kyudo gemeldeten Sportlerinnen und Sportler) der ordentlichen Mitglieder wird eine jährliche Mitgliedsbeitragseinheit fällig. Diese ist für Judoka und Nicht - Judoka (mit Ausnahme der Sportarten Kendo und Kyudo) in derselben Höhe anzusetzen.

(5) Die Berechnung der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird entsprechend der Mitgliederstärke der Mitgliedsvereine des HJV vorgenommen, wie sie aus deren Meldungen an den HJV und den lsb h hervorgeht. Bei voneinander abweichenden Angaben gilt die höhere Zahl als für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags an den HJV maßgeblich.

(6)¹⁾ Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung — der Hessische Kendo - Verband e. V. und der Hessische Kyudo - Verband e. V. — zahlen jährlich nur eine Mitgliedsbeitragseinheit. ²⁾ Die ordentlichen Mitglieder des HJV brauchen für ihre Kendoka und Kyudoka keine Mitgliedsbeitragseinheiten an den HJV zu entrichten. ³⁾ Näheres regelt die Beitrags - und Gebührenordnung des HJV.
(alt) § 8 Abs (6) Satz 3 → (neu) § 8 Abs (15).

(7)¹⁾ Die Mitglieder des HJV sind berechtigt, über den HJV für diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Sportart Judo betreiben, Judo - Pässe zu erwerben. ²⁾ Der HJV gibt diese Judo - Pässe aus. ³⁾ Er kann hierfür Judo - Pässe des DJB verwenden. ⁴⁾ Die Mitglieder des HJV haben das Recht, über den HJV Blanko - Judopässe ohne personalisierte Eintragungen zu erwerben. ⁵⁾ Die Ausstellung eines Judo - Passes für eine natürliche Person begründet für diese keine Mitgliedschaftsrechte im HJV. ⁶⁾ Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des HJV.
(alt) § 8 Abs (7) Satz 4,5 → (neu) § 8 Abs (8) Satz 1,2
(alt) § 8 Abs (7) Satz 6 → (neu) § 8 Abs (15).

des 1. Januars können als Mitglieder der Mitglieder des HJV Judoka, passive Mitglieder sowie Kendoka und Kyudoka unterschieden werden. Die weiteren Sportlerinnen und Sportler derjenigen sonstigen Sportarten, welche der HJV betreut, werden als passive Mitglieder gemeldet, soweit sie nicht einem der beiden Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung — dem Hessischen Kendo - Verband e. V. und dem Hessischen Kyudo - Verband e. V. — angehören. Die Mitglieder der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung werden dem HJV unter der jeweiligen Sportart gemeldet.

(4) Pro zehn angefangene Meldungen der Judoka sowie pro zwanzig angefangene Meldungen der passiven Mitglieder (mit Ausnahme der für die Sportarten Kendo und Kyudo gemeldeten Sportlerinnen und Sportler) der ordentlichen Mitglieder wird eine jährliche Mitgliedsbeitragseinheit fällig. Diese ist für Judoka und Nicht-Judoka (mit Ausnahme der Sportarten Kendo und Kyudo) in derselben Höhe anzusetzen.

(5) Die Berechnung der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird entsprechend der Mitgliederstärke der Mitgliedsvereine des HJV vorgenommen, wie sie aus deren Meldungen an den HJV und den lsb h hervorgeht. Bei voneinander abweichenden Angaben gilt die höhere Zahl als für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags an den HJV maßgeblich.

(6) Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung — der Hessische Kendo - Verband e. V. und der Hessische Kyudo - Verband e. V. — zahlen jährlich nur eine Mitgliedsbeitragseinheit. Die ordentlichen Mitglieder des HJV brauchen für ihre Kendoka und Kyudoka keine Mitgliedsbeitragseinheiten an den HJV zu entrichten.

(7) Die Mitglieder des HJV sind berechtigt, über den HJV für diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Sportart Judo betreiben, Judo - Pässe zu erwerben. Der HJV gibt diese Judo - Pässe aus. Er kann hierfür Judo - Pässe des DJB verwenden.

(alt) § 8 Abs (7) Satz 4,5 → (neu) § 8 Abs (8)

(8) Die Mitglieder des HJV haben das Recht, über den HJV Blanko - Judopässe ohne personalisierte Eintragungen zu erwerben. Die Ausstellung eines Judo - Passes für eine natürliche Person begründet für diese keine **unmittelbaren** Mitgliedschaftsrechte im HJV.

(alt) § 8 Abs (8) Satz 1 → (neu) § 8 Abs (9)

(8)¹⁾Die Mitglieder des HJV sind verpflichtet, für diejenigen ihrer Mitglieder, die sie dem HJV zum Stichtag des 1. Januars eines jeden Jahres als Judoka melden, eine ebensolche Zahl an Jahressichtmarken des Deutschen Judo - Bundes e. V. für das jeweilige Kalenderjahr über den HJV zu beziehen. ²⁾Der Abgabepreis dieser Jahressichtmarken darf bei dem automatischen Bezug zu Jahresbeginn nicht höher als der Ausgabepreis des Deutschen Judo-Bundes e. V. für das jeweilige Jahr angesetzt werden. ³⁾Der Abgabepreis für Jahressichtmarken des Deutschen Judo - Bundes auf Bestellungen, die von der jährlichen Bestandserhebung unabhängig sind, kann anders als der für den automatischen Bezug zu Jahresbeginn geltende Abgabepreis angesetzt werden. ⁴⁾Die Abnahme von Jahressichtmarken des DJB durch ein Mitglied des HJV hat keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten dieses Mitglieds im HJV. ⁵⁾Näheres regelt die Beitrags - und Gebührenordnung des HJV.

(alt) § 8 Abs (8) Satz 1 → (neu) § 8 Abs (9)
 (alt) § 8 Abs (8) Satz 2 → (neu) § 8 Abs (10)
 (alt) § 8 Abs (8) Satz 3 → (neu) § 8 Abs (11)
 (alt) § 8 Abs (8) Satz 4 → (neu) § 8 Abs (12)
 (alt) § 8 Abs (8) Satz 5 → (neu) § 8 Abs (15)

(9)¹⁾Der HJV kann Lehrgangs - und Prüfungsgebühren sowie Gebühren für die Teilnahme an Wettkämpfen des HJV erheben. ²⁾Näheres regelt die Beitrags - und Gebührenordnung des HJV.

(alt) § 8 Abs (9) Satz 1 → (neu) § 8 Abs (13)
 (alt) § 8 Abs (9) Satz 2 → (neu) § 8 Abs (15)

§ 9 Anti-Doping-Bestimmungen

(9) Die Mitglieder des HJV sind verpflichtet, für diejenigen ihrer Mitglieder, die sie dem HJV zum Stichtag des 1. Januars eines jeden Jahres als Judoka melden, eine ebensolche Zahl an Jahressichtmarken des Deutschen Judo-Bundes e. V. für das jeweilige Kalenderjahr über den HJV zu beziehen.

(alt) § 8 Abs (8) Satz 2 → (neu) § 8 Abs (10)

(10) Der Abgabepreis dieser Jahressichtmarken darf bei dem automatischen Bezug zu Jahresbeginn nicht höher als der Ausgabepreis des Deutschen Judo-Bundes e. V. für das jeweilige Jahr angesetzt werden.

(alt) § 8 Abs (8) Satz 3 → (neu) § 8 Abs (11)

(11) Der Abgabepreis für Jahressichtmarken des Deutschen Judo-Bundes auf Bestellungen, die von der jährlichen Bestandserhebung unabhängig sind, kann anders als der für den automatischen Bezug zu Jahresbeginn geltende Abgabepreis angesetzt werden.

(alt) § 8 Abs (8) Satz 4 → (neu) § 8 Abs (12)

(12) Die Abnahme von Jahressichtmarken des DJB durch ein Mitglied des HJV hat keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten dieses Mitglieds im HJV **oder DJB.**

(alt) § 8 Abs (9) Satz 1 → (neu) § 8 Abs (13)

(13) Der HJV kann Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie Gebühren für die Teilnahme an Wettkämpfen des HJV erheben.

(14) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Passmarken, Urkunden und Jahressichtmarken für den Sport- und Schulbereich nur vom HJV zu beziehen.

(alt) § 8 Abs (6) Satz 3 → (neu) § 8 Abs (15).

(alt) § 8 Abs (7) Satz 6 → (neu) § 8 Abs (15).

(alt) § 8 Abs (8) Satz 5 → (neu) § 8 Abs (15)

(alt) § 8 Abs (9) Satz 2 → (neu) § 8 Abs (15)

(15) Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des HJV.

§ 9 Sportbetrieb und Sportverkehr

(1) Im Sportbetrieb des HJV gelten die Satzungen und Ordnungen des HJV ergänzt durch die Satzung und Ordnungen des DJB in der jeweils nachstehend angegebenen Fassung:

(1) Der HJV tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein. Er bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DJB für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

(2) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der Wettkampfordnung des DJB können auch gegenüber Verbandsmitgliedern Sanktionen verhängt werden.

(3) Der HJV überträgt hiermit die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren auf den DJB. Insbesondere darf dieser Sanktionen aussprechen. Alle daraus resultierenden Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen der Wettkampfordnung des DJB unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DJB anzuerkennen und umzusetzen.

(alt) § 9 Abs (3) → (neu) § 8 Abs (6) neu formuliert

Neue Regelung notwendig geworden, auch DJB hat geändert
Reichert, 1. Aufl, Rndr 2958 ff -/ „Pechsteinurteil“ -----

- DJB Satzung (Stand Mai 2020)
- DJB Wettkampfordnung (Stand 14.11.2020)
- DJB Kampfregele (Stand 2018)

- DJB Kata-Wettkampfordnung (Stand 1.1.2017)
- DJB Kata-Wettbewerbe (Stand 29.12.2018)
- DJB Ausbildungsordnung (Stand 2020)

(2) Im Sportverkehr mit ausländischen Vereinen und Verbänden gelten die Bestimmungen der DJB-Satzung (Stand Mai 2020).

(3) Regelungen des HJV, die von Satzung und Ordnungen des DJB abweichen, können ausschliesslich durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden

(4) Der HJV tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein. Er bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DJB und der NADA für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

(5) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der Wettkampfordnung des DJB können auch gegenüber Verbandsmitgliedern Sanktionen verhängt werden.

(alt) § 9 Abs (3) → (neu) § 8 Abs (6) neu formuliert

(6) Für die Regelung von Rechtsangelegenheiten in Zusammenhang mit Verstößen gegen Dopingbestimmungen von Athleten, Mannschaften und Athletenbetreuern gelten Sonderbestimmungen. Insoweit ist die Zuständigkeit des Rechtsausschusses im Bereich des Dopings nachgeordnet. Die Verfolgung von Verstößen gegen Anti-Dopingbestimmungen einschließlich Ergebnismanagement von Athleten, Mannschaften und Athletenbetreuern ist primär an die Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) sowie die DIS als Disziplinarorgan vom DJB und HJV übertragen worden. Insoweit verfolgt die NADA die Verstöße gegen die Anti-Doping Bestimmungen als Partei in eigenem Namen, auch vor dem Deutschen Sportschiedsgericht als Disziplinarorgan. Näheres wird durch die Ordnungen des DJB allgemein oder durch entsprechende Vereinbarungen individuell geregelt.

§ 10 Organe

¹⁾Organe des HJV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium, das mit dem gesetzlichen Vorstand identisch ist,
3. der Gesamtvorstand, dem alle Vorstandsmitglieder angehören,
4. der Rechtsausschuss,
5. die Jugendversammlung,
6. die Sportwartetagung.

²⁾Als erweiterter Vorstand, der als solcher kein Organ des HJV ist, wird der Gesamtvorstand ohne die Mitglieder des Präsidiums bezeichnet.

(alt) § 10 Satz 2 === > (neu) § 13 Abs 1

Der HJV und dessen Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der NADA und des Deutschen Sportschiedsgerichts anzuerkennen und umzusetzen. Wenn und soweit Beteiligte über keine wirksame Vereinbarung oder Bindung an das Ergebnismanagement bzw. die Durchführung des Disziplinarverfahrens der NADA verfügen, verbleiben das Ergebnismanagement und weitere Verfahren beim Rechtsausschuss.

§ 9a allgemeine Begriffsbestimmungen.

(1) Freistempel gelten nicht als Poststempel.

(2) Sofern technisch und organisatorisch möglich, ist in allen Fällen von Abstimmungen und Wahlen (offen und geheim) die elektronische Stimmabgabe zugelassen und vorzuziehen. Bei entsprechender Konfiguration ist sie als geheime Stimmabgabe zugelassen.

§ 10 Organe

(1) Organe des HJV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium
3. der Gesamtvorstand,
4. der Rechtsausschuss,

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des HJV und letzte Instanz bei Rechtsfragen ist die Mitgliederversammlung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des HJV gemäß § 6 Absatz 1.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Feststellung der Beschlußfähigkeit und Stimmberechtigung, Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Beschlußfassung über die Tagesordnung,
2. Entgegennahme der Jahresberichte aller Mitglieder des Gesamtvorstandes,
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
5. Entlastung des Gesamtvorstandes,
6. Neuwahl des Gesamtvorstandes,
7. Neuwahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer sowie der Ersatzkassenprüferin bzw. des Ersatzkassenprüfers,
8. Neuwahl des Ehrenrates, bestehend aus
 - a) einem Ehrenpräsidenten/einer Ehrenpräsidentin oder Ehrenmitglied und
 - b) zwei Mitgliedern aus der Mitgliederversammlung,
9. Neuwahl des Rechtsausschusses,

§ 11 Mitgliederversammlung, **Versammlungsort**

(1) Oberstes Organ des HJV und letzte Instanz bei Rechtsfragen ist die Mitgliederversammlung. **Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus § 12a (Anwesenheitsrecht und Rederecht)**

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der MV**
2. Feststellung der Beschlußfähigkeit
3. Feststellen der Stimmberechtigung
4. **Beschlussfassung über Zulassung von Gästen bei der Mitgliederversammlung**
5. **Beschlussfassung über Rederecht der Gäste**
6. Beschlussfassung über die Tagesordnung
7. Genehmigung der Protokolle vorangegangener Mitgliederversammlungen **in den strittigen Punkten**
8. Entgegennahme der Jahresberichte aller Mitglieder des Gesamtvorstandes
9. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
10. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
11. Entlastung **der Mitglieder** des Gesamtvorstandes
12. **Neuwahl /Bestätigung der Mitglieder zum** Gesamtvorstand
13. Neuwahl der Kassenprüfer sowie der Ersatzkassenprüfer
14. Neuwahl des Ehrenrates
15. Neuwahl des Rechtsausschusses
16. Festsetzung der Beitragshöhe und der Gebühren
17. Beschlußfassung über Satzung und Ordnungen
18. Ehrungen
19. Entscheidung über anstehende Rechtsfragen als letzte

10. Bestätigung der Sportwartinnen und Sportwarte für die männliche und weibliche Jugend sowie der Kampfrichterreferentin bzw. des Kampfrichterreferenten, (neu) enthalten in § 11 Abs 2 Pkt 12

11. Festsetzung der Beitragshöhe und der Gebühren,

12. Beschlußfassung über Satzung und Ordnungen,

13. Ehrungen,

14. Entscheidung über anstehende Rechtsfragen als letzte vereinsinterne Instanz,

15. Beschlussfassung über Anträge,

16. Termin- und Ortswahl für die nächste Mitgliederversammlung.

(3) ¹⁾Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, spätestens bis zum 31. Oktober, statt. ²⁾Der Termin mit vorläufiger Tagesordnung wird mindestens acht Wochen vorher von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einer der Vizepräsidentinnen bzw. einem der Vizepräsidenten im Mitteilungsblatt des lsb h oder in Schriftform durch Anschreiben an die Mitglieder veröffentlicht. ³⁾In letzterem Fall gilt das Datum des Poststempels oder des Freistempelaufdrucks. ⁴⁾Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch Beschluß des Gesamtvorstandes des HJV innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn es das Interesse des HJV erfordert oder zwanzig Prozent der Stimmen der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangen. ⁵⁾Jede außerordentliche Mitgliederversammlung hat grundsätzlich dieselben Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung. ⁶⁾Wahlen können auf jeder Mitgliederversammlung auch außerhalb der Tagesordnung erfolgen, wenn sie nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden konnten, weil sie erst nachträglich erforderlich wurden.

**** (alt) § 11 Abs (3) Satz 1 === > (neu) §11a Abs (3) ähnlich

verbandssinterne Instanz

20. Beschlussfassung über Anträge

21. Termin- und Ortswahl für die nächste Mitgliederversammlung

**** (alt) § 11 Abs (3) Satz 1 === > (neu) §11 Abs (3) ähnlich

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens bis zum 31. Oktober, statt.

**** (alt) § 11 Abs (3) Satz 4 === > (neu) § 11 Abs 4

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch Beschluß des **Präsidiums** des HJV innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn

- zwanzig Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe **vom Präsidium** verlangen oder
- es das Interesse des HJV erfordert

**** (alt) § 11 Abs (3) Satz 5 === > (neu) § 11 Abs 5 Satz 1

(5) Jede außerordentliche Mitgliederversammlung hat grundsätzlich dieselben Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung. **Gegenstand der Tagesordnung ist jedoch nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat**

(6) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentliche Veranstaltungen.

(7) Mitgliederversammlungen finden an einem Samstag oder Sonntag statt. Sie dürfen nicht vor 11:00 Uhr beginnen und müssen bis spätestens 20:00 Uhr abgeschlossen sein. Anderenfalls ist auf einen Termin innerhalb von 4 Wochen zu vertagen.

Ebenso ist zu vertagen, wenn weniger als 20 % der anfänglich registrierten stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer anwesend sind. Die Mitgliederversammlung verliert dann ihre Beschlussfähigkeit.

**** (alt) § 11 Abs (3) Satz 2 === > (neu) §11a Abs (1)
 **** (alt) § 11 Abs (3) Satz 3 === > (neu) §11a Abs (1)
 **** (alt) § 11 Abs (3) Satz 4 === > (neu) § 11 Abs 4
 **** (alt) § 11 Abs (3) Satz 5 === > (neu) § 11 Abs 5
 **** (alt) § 11 Abs (3) Satz 6 === > (neu) § 11d Abs 3

(4) ¹⁾Anträge zur Tagesordnung durch Mitglieder des HJV müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie wenigstens sechs Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle des HJV zur Vorlage beim Präsidium eingegangen sind. ²⁾Sie müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern vom Präsidium bekannt gegeben werden, indem sie als elektronische Anhänge an die von den Vereinen dem HJV bekanntgegebenen elektronischen Postanschriften gesandt und zum Herunterladen auf der Internetseite des HJV bereitgestellt werden. ³⁾Sofern ein Mitglied zu einer bestimmten Versammlung oder grundsätzlich auch den Versand auf dem normalen Postweg wünscht und dem HJV spätestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn eine entsprechende Mitteilung vorliegt, erhält dieses Mitglied sämtliche Unterlagen mindestens vier Wochen vor der Versammlung auf dem Postweg zugestellt. ⁴⁾Die Kosten für die Zustellung auf dem Postweg trägt der HJV. ⁵⁾Ladungsfristen und Verfahrensweisen für alle nachrangigen Versammlungen des HJV können in Ordnungen geregelt werden; in Ermangelung einer solchen Regelung gelten analog sämtliche in § 11 Abs. 3-4 genannten Ladungsfristen und Verfahrensweisen.

**** (alt) § 11 Abs (4) Satz 1 === > (neu) § 11b Abs (1) ähnlich
 **** (alt) § 11 Abs (4) Satz 2.=== > (neu) § 11b Abs (6) / § 11a Abs (2) und Abs (3)
 **** (alt) § 11 (Abs 4) Satz 3 === > (neu) § 11a Abs (3)
 **** (alt) § 11 (Abs 4) Satz,4 === > (neu) § 11a Abs (3) Satz 2
 **** (alt) § 11 Abs (4) Satz 5 === > (neu) entfällt

(5)¹⁾Nach jeder ordnungsgemäßen Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. ²⁾Bei Abstimmungen werden jeweils die abgegebenen Stimmen gezählt. ³⁾Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. ⁴⁾Abstimmungsergebnisse sind sofort zu verkünden. ⁵⁾Einsprüche gegen die Zählweise sind sofort anzumelden und zu Protokoll zu erklären.

(8) Für sämtliche Versammlungen des HJV ist der Versammlungsort der Verwaltungssitz des Verbandes. Eine Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss für die nächste Versammlung einen Ort im Grossraum Frankfurt am Main bestimmen. Mit Grossraum Frankfurt am Main ist ein Umkreis von ca 50 km um den Verwaltungssitz gemeint, gebildet im Wesentlichen durch die Orte Wiesbaden, Bad Homburg, Bad Nauheim, Büdingen, Darmstadt.

Ausgenommen sind Bezirksversammlungen.

(9) Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich in einer Präsenzversammlung durchgeführt werden. Nur in Notfällen ist eine virtuelle Mitgliederversammlung möglich.

(10) Werden Versammlungen als Videokonferenz durchgeführt, so ist dafür ein nur für die Teilnehmer mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Passwort zugänglicher Chat-Raum vorzusehen. Die Legitimationsdaten der Deligierten bzw. Teilnehmer müssen dem HJV mindestens 1 Woche vor der Versammlung mitgeteilt werden.

(11) Sämtliche Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten (Identitätsdiebstahl). Videokonferenzen dürfen nicht aufgezeichnet werden.

(12) Für die Videokonferenz wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Passwort mit einer gesonderten Email maximal 3 Stunden vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Teilnehmers.

(13) Teilnehmer, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten das Passwort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes drei Tage vor der Mitgliederversammlung.

(14) Gesamtvorstands-, Präsidiums- und andere Versammlungen der

**** (alt) § 11 Abs (5) Satz 1 === > (neu) § 11c Abs (1)
 **** (alt) § 11 Abs (5) Satz 2 === > (neu) § 11c Abs (8) ff
 **** (alt) § 11 Abs (5) Satz 3 === > (neu) § 11c Abs (11)
 **** (alt) § 11 Abs (5) Satz 4,5 === > (neu) § 11c Abs (11) Satz 1,2

(6)¹⁾Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. ²⁾Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³⁾Dies gilt auch für alle nachrangigen Vereinsversammlungen.

**** (alt) alt § 11 Abs (6) Satz 1, 2, 3 === > (neu) § 11c Abs (3) Satz 1,2,3

(7)¹⁾Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen erforderlich. ²⁾Eine Änderung des Zwecks des HJV kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erreicht werden.

**** (alt) § 11 Abs (7) Satz 1 === > (neu) § 11c Abs (12)

**** (alt) § 11 Abs (7) Satz 2 === > (neu) § 11c Abs (13)

(8)¹⁾Wahlen finden alle zwei Jahre in Geschäftsjahren mit ungeraden Jahreszahlen statt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. ²⁾Mitglieder des Gesamtvorstandes sind in der Mitgliederversammlung zu wählen. ³⁾Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der jeweiligen Wahl und endet mit dem Beginn des nächstfolgenden Wahlaktes zum selben Amt. ⁴⁾Scheidet der Präsident/die Präsidentin vor Ablauf der Amtszeit aus, beauftragt der Gesamtvorstand eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben.

⁵⁾Scheidet ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand bis zur Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. ⁶⁾Scheidet die Sportwartin/der Sportwart für die weibliche Jugend oder der Sportwart/die Sportwartin für die männliche Jugend vor Ablauf der Amtszeit aus, übernehmen die Stellvertreter/innen deren Aufgaben bis zur Wahl oder Nachwahl bei der nächsten Jugendversammlung. ⁷⁾Lehnen die Stellvertreter/innen die Übernahme des Amtes ab, schlägt die erweiterte Jugendleitung dem Gesamtvorstand einen geeigneten Kandidaten/eine geeignete Kandidatin zur Bestellung bis zur Wahl oder Nachwahl bei der nächsten Jugendversammlung

ordentlichen Mitglieder können bei Zustimmung aller Teilnehmer als Videokonferenz erfolgen.

(15) Ob eine Präsenzversammlung oder eine Video-Konferenz stattfindet, wird mit der Einladung bekannt gegeben.

(16) Für Videokonferenzen und Präsenzversammlungen gelten die Regeln aus Satzung und Ordnungen gleichermaßen, sofern in dieser Satzung nicht gesondert geregelt.

§ 11a Ladung und Fristen für alle Versammlungen

**** § 11; Abs (3) Satz 5 ,6 === > § 11a Abs (1)

(1) Der Termin zur **Versammlung** wird mit vorläufiger Tagesordnung mindestens acht Wochen vorher von dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten im Mitteilungsblatt des lsb h oder in Schriftform durch Anschreiben an die **Teilnahmeberechtigten** veröffentlicht. In letzterem Fall gilt das Datum des Poststempels.

**** (alt) § 11 Abs (12) Satz 1 ===== > (neu) § 11a Abs (2)

(2) Die **Teilnehmer** sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen entweder in Textform, indem sie als elektronische Postanhänge an die von den Teilnehmern dem HJV für Ladungen bekanntgegebenen elektronischen Postanschriften gesandt und zum Herunterladen auf der Internetseite des HJV bereitgestellt werden, oder schriftlich **per Post** zu laden.

**** (alt) § 11 Abs (12) Satz 1 ===== > (neu) § 11a Abs (3)

(3) Wenn keine **Email-Adresse für Ladungen vorliegt** oder wenn ein Teilnehmer zu einer bestimmten Versammlung oder auch grundsätzlich den Versand auf dem normalen Postweg wünscht und dem HJV spätestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn eine entsprechende Mitteilung vorliegt, erhält dieser Teilnehmer sämtliche Unterlagen mindestens vier Wochen vor der Versammlung auf dem Postweg zugestellt. Die Kosten für die Zustellung auf dem Postweg trägt der HJV.

**** (alt) § 11 Abs (4) Satz 3,4 === > § 11a Abs (3)

**** (alt) § 11 Abs (12) Satz 4 === > § 11a Abs (4)

(4) Maßgebend ist das Datum der Absendung der elektronischen Post oder des Poststempels.

vor. ⁸⁾Der Gesamtvorstand ist an diesen Vorschlag gebunden. ⁹⁾Die Amtszeit jedes bestellten oder nachgewählten Ersatzmitgliedes endet mit den Neuwahlen im nächsten offiziellen Wahljahr. ¹⁰⁾Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.

**** (alt) § 11 Abs (8) Satz 1 === > (neu) § 11d Abs (1)
 **** (alt) § 11 Abs (8) Satz 2 === > (neu) § 11d Abs (2)
 **** (alt) § 11 Abs (8) Satz 3 === > (neu) § 11d Abs (14)

**** (alt) § 11 Abs (8) Satz 4 === > (neu) § 13 Abs (17)
 **** (alt) § 11 Abs (8) Satz 5 === > (neu) § 13 Abs (18)
 **** (alt) § 11 Abs (8) Satz 6 === > (neu) § 13 Abs (15)

**** (alt) § 11 Abs (8) Satz 7 === > (neu) § 13 Abs (16) Satz 1
 **** (alt) § 11 Abs (8) Satz 8 === > (neu) § 13 Abs (16) Satz 2
 **** (alt) § 11 Abs (8) Satz 9 === > (neu) § 11d Abs (1) Satz 3
 **** (alt) § 11 Abs (8) Satz 10 === > (neu) § 11d Abs (17)

(9)¹⁾Für die Entlastung und die Durchführung der Wahlen ist eine Wahlkommission (Vorsitzender und zwei Beisitzer) zu wählen, deren Mitglieder kein Amt des Gesamtvorstandes bekleiden dürfen.

**** (alt) § 11 Abs (9) Satz 1 === > (neu) § 11d Abs (4)

²⁾Die Wahlen erfolgen für jedes Amt gesondert und schriftlich. ³⁾Wenn nur ein Kandidat für ein Amt zur Wahl steht, ist die Wahl durch Handzeichen möglich.

**** (alt) § 11 Abs (9) Satz 2 === > (neu) § 11d Abs (6)
 **** (alt) § 11 Abs (9) Satz 3 === > (neu) § 11d Abs (7) Satz 2 ähnlich

⁴⁾Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit, wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erreicht haben.

**** (alt) § 11 Abs (9) Satz 4 === > (neu) § 11d Abs (11)

(10)¹⁾Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Änderungen oder Neufassungen von Satzung und Ordnungen sind zu veröffentlichen oder den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. ²⁾Satzungsänderungen erlangen ihre Rechtsgültigkeit erst mit Eintragung in das Vereinsregister.

**** (alt) § 11 Abs (10) Satz 1 === > (neu) § 11c Abs 15

(5) Abweichend von § 193 BGB enden alle Fristen jedoch einheitlich an dem jeweils bestimmten Tag, auch wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag fällt

**** (alt) § 11 Abs (13) Satz 1 === > (neu) § 11a Abs (6)

(6) Soweit die betreffenden Tagesordnungspunkte zur Entscheidung anstehen, sind der Ladung in Text- oder Schriftform beizufügen:

- Anträge zu den Tagesordnungspunkten mit Begründung,
- der Kassenbericht für das abgeschlossene Geschäftsjahr,
- der Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
- Entwurf des Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr,
- Anträge auf vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
- Berufung gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses, soweit sie sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingegangen sind (über danach eingegangene Berufungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung),
- Entscheidungen des Rechtsausschusses, soweit Berufung eingelegt wurde.

**** (alt) § 11 Abs (13) Satz 2 === > (neu) § 11a Abs (7)

(7) Außerdem sollen der Kassenprüfbericht und die schriftlichen Berichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes beigelegt werden.

**** (alt) § 11 Abs (13) Satz 3 === > (neu) § 11a Abs (8)

(8) Ist der Kassenbericht oder ein Haushaltsvoranschlag den **Teilnehmern** nicht oder erst später als vier Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen, wird dadurch das Recht der Mitgliederversammlung, über den Haushalt zu beschließen, nicht beeinträchtigt.

**** (alt) § 11 Abs (13) Satz 4 === > (neu) § 11a Abs (9)

**** (alt) § 11 Abs (10) Satz 2 === > (neu) § 11c Abs (16)

(11) ¹⁾ Über alle Versammlungen des HJV ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Präsident/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. ²⁾ Das Protokoll ist innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des HJV zuzusenden. ³⁾ Den Mitgliedern wird eine Einspruchsfrist von vier Wochen eingeräumt. ⁴⁾ Erfolgt innerhalb dieser Frist kein schriftlicher Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. ⁵⁾ Bei Einsprüchen gegen das Protokoll werden nur diese Punkte auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

**** (alt) § 11 Abs (11) Satz 1 === > (neu) § 11e Abs (1) und Abs (3)

**** (alt) § 11 Abs (11) Satz 2 === > (neu) § 11e Abs (5)

**** (alt) § 11 Abs (11) Satz 3,4, === > (neu) § 11e Abs (6)

**** (alt) § 11 Abs (11) Satz 5 === > (neu) § 11e Abs (6)

(12)¹⁾ Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen entweder in Textform, indem sie als elektronische Postanhänge an die von den Vereinen dem HJV bekanntgegebenen elektronischen Postanschriften gesandt und zum Herunterladen auf der Internetseite des HJV bereitgestellt werden, oder schriftlich zu laden. ²⁾ Sofern ein Mitglied zu einer bestimmten Versammlung oder grundsätzlich auch den Versand auf dem normalen Postweg wünscht und dem HJV spätestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn eine entsprechende Mitteilung vorliegt, erhält dieses Mitglied sämtliche Unterlagen mindestens vier Wochen vor der Versammlung auf dem Postweg zugestellt. ³⁾ Die Kosten für die Zustellung auf dem Postweg trägt der HJV. ⁴⁾ Maßgebend ist das Datum der Absendung der elektronischen Post oder des Post- oder Freistempels.

⁵⁾ Die Mitgliederversammlung ist befugt, über alle Tagesordnungspunkte zu entscheiden, die in dieser Ladung angegeben und ausreichend dargelegt sind.

⁶⁾ Ersatzwahlen, deren Bedarf erst nach Versand der Ladung entsteht, sind ohne Ankündigung möglich. (ähnlich **** (alt) § 11 Abs (3) Satz 6 === > (neu) § 11d Abs 3)

**** (alt) § 11 Abs (12) Satz 1 === > (neu) § 11a Abs (2)

**** (alt) § 11 Abs (12) Satz 2 === > (neu) § 11a Abs (3)

(9) Die Entlastung aller Mitglieder des Gesamtvorstandes kann in diesem Fall erst bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

(10) Verfahrensunterlagen mit personenbezogenen Daten zu Entscheidungen des Rechtsausschusses gehören nicht zu den Unterlagen, die der Ladung beizufügen sind (z.B. im Berufungsverfahren).

§ 11b Anträge

**** (alt) § 11 Abs (4) Satz 1 === > (neu) § 11b Abs (1) ähnlich

(1) Anträge zur Tagesordnung müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie wenigstens sechs Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle des HJV zur Vorlage beim Präsidium eingegangen sind **und die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Andere Anträge dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.**

(2) Antragsberechtigt sind

- ordentliche Mitglieder des HJV
- das Präsidium
- die Sportwarte

- die Referenten des Gesamtvorstandes
- die Beauftragten des HJV
- die Berufungsparteien im Rechtsverfahren (zum Rechtsverfahren)

(3) Anträge müssen mit Begründung schriftlich eingereicht werden

(4) Die vorläufige fristgerechte Einreichung eines Faxes reicht zur Fristwahrung, wenn der schriftliche Antrag am nächsten Werktag in der Geschäftsstelle eingeht

(5) Das Präsidium prüft die eingegangenen Anträge auf satzungsgemäße Zulässigkeit. Unzulässige Anträge werden zurückgewiesen und der Antragsteller unmittelbar mit der entsprechenden Begründung darüber informiert.

(6) Anträge müssen vom Präsidium **den Teilnehmern zusammen mit den Ladungen bekannt gegeben werden. Zusätzlich werden sie zum Herunterladen auf der Internetseite des HJV im geschlossenen Mitgliederbereich bereitgestellt.**

**** (alt) § 11 Abs (12) Satz 3 === > (neu) § 11a Abs (3)
 **** (alt) § 11 Abs (12) Satz 4 === > (neu) § 11a Abs (4)
 **** (alt) § 11 Abs (12) Satz 5 === > (neu) § 11c Abs (2)
 **** (alt) § 12 Abs (12) Satz 6 === > (neu) § 11d Abs (3)

(13)¹⁾Soweit die betreffenden Tagesordnungspunkte zur Entscheidung anstehen, sind der Ladung in Text- oder Schriftform beizufügen:

- Anträge der Mitglieder, des Präsidiums und des Gesamtvorstandes zur Mitgliederversammlung mit Begründung;
- der Kassenbericht für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
- der Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr;
- der Entwurf des Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr;
- Anträge auf vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes;
- Berufung gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses, soweit sie sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingegangen sind (über danach eingegangene Berufungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung);
- Entscheidungen des Rechtsausschusses, soweit Berufung eingelegt wurde.

**** (alt) § 11 Abs (13) Satz 1 === > (neu) § 11a Abs (6)

²⁾Außerdem sollen der Kassenprüfbericht und die schriftlichen Berichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes beigelegt werden. ³⁾Ist der Kassenbericht oder ein Haushaltsvoranschlag den Mitgliedern nicht oder erst später als vier Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen, wird dadurch das Recht der Mitgliederversammlung, über den Haushalt zu beschließen, nicht beeinträchtigt. ⁴⁾Die Entlastung aller Mitglieder des Gesamtvorstandes kann in diesem Fall erst bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

**** (alt) § 11 Abs (13) Satz 2 === > (neu) § 11a Abs (7)
 **** (alt) § 11 Abs (13) Satz 3 === > (neu) § 11a Abs (8)
 **** (alt) § 11 Abs (13) Satz 4 === > (neu) § 11a Abs (9)

§ 11c Abstimmungen und Beschlüsse

**** (alt) § 11 Abs (5) Satz 1 === > (neu) § 11c Abs (1)

(1) Nach jeder ordnungsgemäßen Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

**** (alt) § 11 Abs (12) Satz 5 === > (neu) § 11c Abs (2)

(2) Die Mitgliederversammlung ist befugt, über alle Tagesordnungspunkte zu entscheiden, die in der Ladung angegeben und ausreichend dargelegt sind.

**** (alt) § 11 Abs (6) Satz 1, 2, 3 === > (neu) § 11c Abs (3) Satz 1,2,3

(3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen **gültigen** Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch für alle nachrangigen Versammlungen.

(4) Über einen Tagesordnungspunkt kann im Laufe einer Mitgliederversammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, daß bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

(5) Die Art der Abstimmung (offen oder geheim) wird im Allgemeinen durch den Versammlungsleiter festgelegt.

(6) Bei Sachanträgen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn von mindestens einem stimmberechtigten Teilnehmer der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird und die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dem zustimmt.

(7) Bei personenbezogenen Abstimmungen muß auf Antrag mindestens eines anwesenden stimmberechtigten Teilnehmers geheim abgestimmt werden.

(8) Die geheime Abstimmung erfolgt mit Hilfe von Stimmzetteln. Für jede Stimme wird ein Stimmzettel ausgegeben. Alle Stimmzettel eines stimmberechtigten Teilnehmers müssen die gleiche Entscheidung enthalten.

(9) Die offene Abstimmung erfolgt je nach Stimmrecht entweder durch Handzeichen oder zeigen von Stimmkarten, die die Anzahl Stimmen ausweisen.

Satzungsänderung: Reichert/13. Aufl. Rndnr 626 / 14. Aufl Rndr 566

(10) Bei geheimen Abstimmungen werden die gültigen und ungültigen Stimmen, bei Abstimmungen per Handzeichen auch die Enthaltungen ermittelt und angegeben, aber für das Abstimmungsergebnis nicht berücksichtigt.

**** (alt) § 11 Abs (5) Satz 4,5 === > (neu) § 11c Abs (11) Satz 1,2

(11) Abstimmungsergebnisse sind sofort zu verkünden. Einsprüche gegen die Zählweise sind sofort anzumelden und zu Protokoll zu erklären.

**** (alt) § 11 Abs (7) Satz 1 === > (neu) § 11c Abs (12)

(12) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind zu protokollieren.

**** (alt) § 11 Abs (7) Satz 2 === > (neu) § 11c Abs (13)

(13) Eine Änderung des Zwecks des HJV kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden.

(14) Für gültige Beschlüsse aller beschlussfassenden Gremien, die im Umlaufverfahren eingeholt werden, gelten die gesetzlichen Regelungen (BGB § 32 Abs 2) gleichermaßen, sofern diese Satzung dazu keine eigenen Regeln vorgibt.

(15) Beschlüsse von Mitgliederversammlungen sowie Änderungen oder Neufassungen von Satzung und Ordnungen sind auf der Homepage des HJV zu veröffentlichen und den Teilhabeberechtigten in der gleichen Verfahrensweise mitzuteilen, wie die jeweilige Ladung erfolgte.

(16) Satzungsänderungen erlangen ihre Rechtsgültigkeit erst mit Eintragung in das Vereinsregister.

(17) Werden Ordnungen geändert, die Satzungsrang haben und beim Amtsgericht hinterlegt sind, gelten für diese Ordnungen die gleichen Regelungen wie für Satzungsänderungen.

§ 11d Wahlen

(1) Wahlen finden alle zwei Jahre in Geschäftsjahren mit ungeraden Jahres-

zahlen statt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. **Zwischenzeitlich sind Nachwahlen möglich.**

(2) Mitglieder des Gesamtvorstandes sind in der Mitgliederversammlung zu wählen **oder zu bestätigen.**

**** (alt) § 11 Abs (3) Satz 6=== > (neu) § 11d Abs 3)

**** (alt) § 11 Abs (12) Satz 6=== > (neu) § 11d Abs 3)

(3) Wahlen können auf jeder Mitgliederversammlung auch außerhalb der Tagesordnung erfolgen, wenn sie nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden konnten, weil sie erst nachträglich erforderlich wurden.

**** (alt) § 11 Abs (9) Satz 1 === > (neu) § 11d Abs (4)

(4) Zur Durchführung der Wahlen und Entlastung des Gesamtvorstandes ist eine Wahlkommission (Vorsitzender und zwei Beisitzer) zu wählen, deren Mitglieder kein Amt des Gesamtvorstandes bekleiden dürfen.

(5) **Die Wahlkommission konstituiert sich selber. Sie erstellt ein Protokoll in eigener Verantwortung, dass von jedem Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen ist.**

**** (alt) § 11 Abs (9) Satz 2 === > (neu) § 11d Abs (6)

(6) Die Wahlen erfolgen für jedes Amt gesondert.

**** (alt) § 11 Abs (9) Satz 3 === > (neu) § 11d Abs (7) Satz 2 ähnlich

(7) **Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Steht jedoch nur ein Kandidat zur Verfügung, kann offen gewählt werden, wenn nicht mindestens ein Stimmberechtigter den Antrag auf geheime Wahl stellt.**

(8) **Wahlen werden durch handheben, Stimmkarten oder elektronische Stimmabgabe durchgeführt.**

Erfolgt die Wahl offen und nicht durch einfaches Handzeichen, so werden Stimmkarten mit der Anzahl der Stimmen ausgegeben.

Erfolgt die Wahl geheim, wird für jede Stimme ein Stimmzettel ausgegeben. Auf allen Stimmzetteln eines Stimmberechtigten muss gleich gewählt werden, d.h. ein splitten der Stimmen ist nicht zulässig.

(9) Für das Wahlergebnis werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen berücksichtigt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(10) Gewählt werden kann für ein Amt im HJV nur, wer anwesend ist bzw. vorher seine Zustimmung zur Kandidatur und Übernahme des Amtes schriftlich erteilt hat.

(11) Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Wird bei mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erreicht haben. Wird dabei eine Kandidatur zurückgezogen, so rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang nach.

Bei Stimmgleichheit nach dem ersten Wahlgang zwischen mehreren Kandidaten ist eine zusätzliche Wahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten durchzuführen.

Im zweiten Wahlgang wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat.

(12) Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erhält im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenzahl, so ist der Wahlvorgang zu diesem Amt abgeschlossen.

(13) Ein vakantes Amt im erweiterten Vorstand (auch eine nicht erfolgte Wahl bzw. Bestätigung) kann durch den Gesamtvorstand kommissarisch besetzt werden.

(14) Eine Amtszeit beginnt mit der Annahme der jeweiligen Wahl oder der Bestellung und endet mit dem Beginn des nächstfolgenden Wahlaktes zum selben Amt. Das gilt auch für jedes bestellte oder nachgewählte Ersatzmitglieder

(15) Das Präsidium muss mit mindestens 3 Mitgliedern durch eine Wahl

Protokollierung: Reichert, 14 Auflg. Randnr 1855 ff/ 1877 ff

besetzt worden sein. Wird ein weiteres Mitglied nicht gewählt, soll der Gesamtvorstand das vierte Mitglied innerhalb von max 2 Monaten kooptieren.

(16) Werden weniger als 3 Personen zum Präsidium gewählt, so muss das Präsidium innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, mit der Ergänzung der vakanten Ämter als einzigen Tagesordnungspunkt.

Ein Mitglied des Präsidiums (Vorstand BGB § 26) bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Das Gleiche gilt für alle anderen Funktionsträger und deren Ersatzpersonen.

**** (alt) § 11 Abs (8) Satz 10 === > (neu) § 11d Abs (17)

(17) Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.

§ 11e Protokoll und Protokollführung

**** (alt) § 11 Abs (11) Satz 1 === > (neu) § 11e Abs (1) und Abs (3)

(1) Über alle Versammlungen des HJV ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu führen.

(2) Die Protokollführung richtet sich nach den Regelungen des § 19 (Protokollführer) der Satzung.

**** (alt) § 11 Abs (11) Satz 1 === > (neu) § 11e Abs (1) und Abs (3)

(3) Das Protokoll ist von den Versammlungsleitern (z.B. bei Neuwahlen) und den Protokollanten zu unterzeichnen.

(4) Anträge zu Satzungsänderungen und die zur Abstimmung gelangten Sachanträge (und evtl. Verfahrensanträge) sind im genauen Wortlaut im Protokoll aufzuführen. Anträge, die in geänderter Form angenommen wurden, sind im Protokoll in alter und neuer Fassung aufzuführen.

**** (alt) § 11 Abs (11) Satz 2 === > (neu) § 11e Abs (5)

(5) Das Protokoll ist innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung an alle Teilnehmereberechtigten nach Art und Umfang in der gleichen

§ 12 Stimm- und Rederecht

(1)¹⁾Das Stimmrecht liegt ausschließlich - mit Ausnahme bei der Kampfrichterversammlung - bei den beitragszahlenden Mitgliedern. ²⁾Dies sind die ordentlichen Mitglieder sowie die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung.

²⁾Budodisziplinen, welche der HJV im Rahmen seiner Breitensportaktivitäten betreut, Ehrenmitglieder, das Präsidium, der Gesamtvorstand sowie die Vorstandsmitglieder des HJV in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. ³⁾Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder sowie der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung wird von ihren auf Versammlungen des HJV - mit Ausnahme der Kampfrichterversammlung - anwesenden Delegierten wahrgenommen.

**** (alt) § 12 Abs (1) Satz 1====> (neu) § 12 Abs (1), (2)

**** (alt) § 12 Abs (1) Satz 2====> (neu) § 12 Abs (1), (2) (entfällt)

**** (alt) § 12 Abs(1) Satz 3 === > (neu) § 12 Abs (1) , (2)

(2) ¹⁾Das Stimmrecht richtet sich im laufenden Kalenderjahr ab dem 1. Februar nach der Höhe der Beitragszahlung für dieses Kalenderjahr, die sich auf Grundlage der jährlichen Stärkemeldung an den HJV und den lsb h zum Stichtag des 1. Januars oder zum Tag des Beitritts zum HJV ergibt. ²⁾Bis einschließlich zum 31. Januar gilt die Höhe des Stimmrechtes des Vorjahres. ³⁾Jedes ordentliche Mitglied und jedes Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung hat für jede gezahlte Mitgliedsbeitrageinheit eine Stimme. ⁴⁾Die Höhe des Stimmrechtes muss in für alle stimmberechtigten Mitglieder gleicher Weise auf die Höhe der gezahlten Mitgliedsbeiträge bezogen sein.

**** § 12 Abs (2) Satz 1 === > (neu) § 12 Abs (9)

**** § 12 Abs (2) Satz 2 === > (neu) § 12 Abs 10

Verfahrensweise zu verteilen, wie die Ladung erfolgte.

**** (alt) § 11 Abs (11) Satz 3,4 === > (neu) § 11e Abs (6)

(6) Den **Teilnahmeberechtigten** wird eine Einspruchsfrist **von 1 Monat ab Zustellung des Protokolles** eingeräumt. Erfolgt innerhalb dieser Zeit kein schriftlicher Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. **Die Zustellung gilt am 3-ten Tag nach Aufgabe zur Post (Poststempel) als erfolgt.**

**** (alt) § 11 Abs (11) Satz 5 === > (neu) § 11e Abs (7)

(7) Bei Einsprüchen gegen das Protokoll werden nur diese **beanstandeten** Punkte auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

§ 12 Stimmrechte

(1) Bei Versammlungen, zu denen die Delegierten geladen werden, liegt das Stimmrecht ausschließlich bei den beitragszahlenden Mitgliedern. Dies sind die ordentlichen Mitglieder sowie die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung.

**** (alt) Alt § 7 Abs (3) Satz 3 ===> (neu) §12a Abs (2)

**** (alt) § 25 Abs (3) Satz 4 ==> (neu) § 12 Abs (2)

2) Bei Abstimmungen in anderen Versammlungen wie z.B. den Gremien

- Ehrenrat
- Präsidium
- Gesamtvorstand
- Kampfrichterversammlung
- Rechtsausschuss

sind nur die Gremiumsmitglieder stimmberechtigt. Jede Person hat nur eine Stimme.

**** (alt) Alt § 7 Abs 3 Satz 2 ===> (neu) §12a Abs (3)

**** (alt) § 12 Abs(6) Satz 1,2 === > (neu) § 12 Abs (3) ,Satz 1,2

(3) Jedes Mitglied kann sich von bis zu zwei Delegierten vertreten lassen, die sein Stimm- und Rederecht ausüben. Sieht die Satzung des Mitglieds vor, dass mehr als zwei Delegierte gemeinsam vertreten, so ist in einem solchen Fall diejenige Zahl von Delegierten eines solchen Mitglieds zuzulassen, die dessen Satzung für die gemeinsame Vertretungsberechtigung vorsieht.

**** (alt) § 12 Abs (6) Satz 3 === > (neu) § 12 Abs 4

**** § 12 Abs (2) Satz 3 === > (neu) § 12 Abs 11
 **** § 12 Abs (2) Satz 4 === > (neu) § 12 Abs (11) Satz 2

(3) ¹⁾Rederecht haben die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, der Mitglieder mit Rederecht haben die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung, der Budodisziplinen, welche der HJV im Rahmen seiner Breitensportaktivitäten betreut, sowie Ehrenmitglieder, Gesamtvorstandsmitglieder, Kassenprüfer, Beauftragte des HJV und Mitglieder des Rechtsausschusses. ²⁾Durch Beschluß der Versammlung kann auch einzelnen Gästen das Rederecht erteilt werden

**** (alt) § 12 Abs (3) Satz 1 → (neu) § 12a Abs (1), (2), (3)
 **** (alt) § 12 Abs (3) Satz 2 → (neu) § 12a Abs (3)

(4) ¹⁾Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Anmahnung nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht. ²⁾Das Stimmrecht von Mitgliedern, deren Stärkemeldung dem HJV nicht fristgerecht bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres zugegangen ist, ruht bis zum Ende des zehnten auf die verspätete Abgabe (Zugang) einer formgerechten Stärkemeldung für das laufende Kalenderjahr folgenden Tages.

**** (alt) § 12 Abs (4) Satz 1,2 === > (neu) § 12 Abs (13) Satz 1,2

(5) Über Ausnahmen zu Absatz 4 bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

**** (alt) § 12 Abs (5) === > (neu) § 12 Abs (14)

(6) ¹⁾Jedes Mitglied kann sich von bis zu zwei Delegierten vertreten lassen, die sein Stimm- und Rederecht ausüben. ²⁾Sieht die Satzung des Mitglieds vor, dass mehr als zwei Delegierte gemeinsam vertreten, so ist in einem solchen Fall diejenige Zahl von Delegierten eines solchen Mitglieds zuzulassen, die dessen Satzung für die gemeinsame Vertretungsberechtigung vorsieht. ³⁾Jeder Delegierte muß entweder gesetzlicher Vorstand oder dem HJV zu Jahresbeginn gemeldeter Vertreter oder von dem gesetzlichen Vorstand des Mitglieds für die anstehende Versammlung bevollmächtigter Delegierter oder ein ordentlich mandatierter Rechtsanwalt sein. ⁴⁾Die Übertragung eines Stimmrechtes auf Vertreter eines anderen Mitgliedes ist ausgeschlossen. ⁵⁾Eine entsprechende Bevollmächtigung ist im Original auf der Versammlung einzureichen und verbleibt in den Unterlagen des HJV. ⁶⁾Weitere Mitglieder eines Mitgliedsvereins können als Gäste ohne Rederecht teilnehmen, sofern der Mitgliedsverein dies wünscht und die Versammlung keine Einwände erhebt.

**** (alt) § 12 Abs (6) Satz 1 === > (neu) § 12 Abs (3)

(4) Jeder Delegierte muss entweder gesetzlicher Vorstand **nach BGB § 26** oder dem HJV zu Jahresbeginn vom Mitglied bevollmächtigter gemeldeter Vertreter sein.

(5) **Delegierte können auch die vom gesetzlichen Vorstand des Mitgliedes für die anstehende Versammlung Bevollmächtigte oder ein ordentlich mandantierter Rechtsanwalt sein, die aber nur einen Verein vertreten dürfen.**

(6) **Alle gesetzlichen Vertreter dürfen die Vereine vertreten, für die sie Vertreter nach BGB § 26 sind.**

(7) **Alle anderen Delegierten dürfen nur ein Mitglied mit dessen Stimmen vertreten.**

**** (alt) § 12 Abs (6) Satz 5 === > (neu) § 12 Abs (8) Satz 1

**** (alt) § 12 Abs (6) Satz 6 === > (neu) § 12 Abs (8) Satz 2

(8) Eine entsprechende Bevollmächtigung ist im Original auf der Versammlung einzureichen und verbleibt in den Unterlagen des HJV. Weitere Mitglieder eines Mitgliedsvereins können als Gäste ohne Rederecht teilnehmen, sofern der Mitgliedsverein dies wünscht und die Versammlung keine Einwände erhebt.

**** § 12 Abs (2) Satz 1 === > (neu) § 12 Abs (9)

(9) Das Stimmrecht richtet sich im laufenden Kalenderjahr ab dem 1. Februar nach der Höhe der Beitragszahlung für dieses Kalenderjahr, die sich auf Grundlage der jährlichen Stärkemeldung an den HJV und den lsb h zum Stichtag des 1. Januars oder zum Tag des Beitritts zum HJV ergibt.

**** § 12 Abs (2) Satz 2 === > (neu) § 12 Abs (10)

(10) Bis einschließlich zum 31. Januar gilt die Höhe des Stimmrechtes des Vorjahres.

**** § 12 Abs (2) Satz 3 === > (neu) § 12 Abs 11

**** § 12 Abs (2) Satz 4 === > (neu) § 12 Abs (11) Satz 2

(11) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Mitglied mit besonderer

**** (alt) § 12 Abs (6) Satz 2 === > (neu) § 12 Abs (3)
 **** (alt) § 12 Abs (6) Satz 3 === > (neu) § 12 Abs 4
 **** (alt) § 12 Abs (6) Satz 4 === > (neu) § 12 Abs (5)ff
 **** (alt) § 12 Abs (6) Satz 5 === > (neu) § 12 Abs (8) Satz 1
 **** (alt) § 12 Abs (6) Satz 6 === > (neu) § 12 Abs (8) Satz 2

Aufgabenstellung hat für jede gezahlte **Beitragseinheit** eine Stimme. Die Höhe des Stimmrechts muss für alle stimmberechtigten Mitglieder **in** gleicher Weise auf die Höhe der gezahlten Mitgliedsbeiträge bezogen sein.

(12) Bei Änderung oder Neufassung von Satzung oder satzungsrangigen Ordnungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

**** (alt) § 12 Abs (4) Satz 1,2 === > (neu) § 12 Abs (13) Satz 1,2

(13) Solange ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Anmahnung nicht nachgekommen ist, ruht dessen Stimmrecht. Das Stimmrecht von Mitgliedern, deren Stärkemeldung dem HJV nicht fristgerecht bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres zugegangen ist, ruht bis zum Ende des zehnten auf die verspätete Abgabe (Zugang) einer formgerechten Stärkemeldung für das laufende Kalenderjahr folgenden Tages.

**** (alt) § 12 Abs (5) === > (neu) § 12 Abs (14)

(14) Über Ausnahmen zu Absatz 13 bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12a Anwesenheits- und Rederecht

**** (alt) § 12 Abs (3) Satz 1 === > (neu) § 12a Abs (1)

(1) Bei allen Versammlungen, zu denen die Mitglieder geladen werden (Mitgliederversammlung, Sportwartetagung und Jugendversammlung), haben Anwesenheits- und Rederecht die Delegierten der

- ordentlichen Mitglieder,
- Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung,
- Budodisziplinen, welche dem HJV **angeschlossen sind,**

**** (alt) § 7 Abs (3) Satz 2 === → (neu) § 12a Abs (2)

**** (alt) § 12 Abs (3) Satz 1 === > (neu) § 12a Abs (2)

**** (alt) § 31 Abs 7 === → (neu) § 12a Abs (2)

(2) Ausserdem haben auf allen Versammlungen, Tagungen usw. und in allen Gremien des HJV (z.B. in der Mitgliederversammlung sowie in den Versammlungen der Sportwarte, Jugend, Kampfrichter, etc.)

- Mitglieder des Gesamtvorstandes
- Mitglieder des Rechtsausschusses

§ 13 Vorstand nach § 26 Abs. 2 BGB und Gesamtvorstand

(1) Die Leitung des HJV obliegt dem Gesamtvorstand.

**** alt § 13 Abs (1) === > (neu) § 13 Abs (2) (geändert)

(2) ¹⁾Vorstand im Sinne von § 26 Abs. II BGB sind die Mitglieder des Präsidiums. ²⁾Dies sind der/die Präsident/in, die beiden Vizepräsident/innen und der/die Schatzmeister/in. ³⁾Das Präsidium sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bilden den Gesamtvorstand. ⁴⁾Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den HJV gemeinsam. ⁵⁾Das Präsidium vertritt den HJV im Außenverhältnis; es ist hierbei an eine entsprechende Beschlussfassung des Gesamtvorstandes gebunden. ⁶⁾Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die interne Arbeitsverteilung regelt und längstens bis zur Neuwahl des nächsten Präsidiums gilt.

- Ehrenmitglieder
- Kassenprüfer
- Beauftragte des HJV
- der Datenschutzbeauftragte

ein Anwesenheits- und Rederecht.

Davon ausgenommen sind lediglich (sofern keine gesonderte Ladung vorliegt) die Sitzungen und Beratungen der Gremien

- Präsidium
- Gesamtvorstand,
- Rechtsausschuss
- Ehrenrat

bei denen nur die Gremiumsmitglieder Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht haben.

**** (alt) § 12 Abs (3) Satz 2 ==> (neu) § 12a Abs (3)

**** (alt) § 25 Abs (3) Satz 2 ==> (neu) § 12a Abs (3)

(3) Durch Beschluß der Versammlung kann auch einzelnen Gästen ein Rederecht oder auch nur ein Anwesenheitsrecht erteilt werden.

§ 13 Gesamtvorstand

**** (alt) § 10 Abs 2 === > (neu) § 13 Abs (1)

**** (alt) § 13 Abs (3) Satz 3 === > (neu) § 13 Abs (1)

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und dem erweiterten Vorstand.

**** alt § 13 Abs (1) === > (neu) § 13 Abs (2) (geändert)

(2) Der Gesamtvorstand erfüllt die Aufgaben des HJV im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

**** (alt) § 13 Abs (7) === > (neu) § 13 Abs 3 (geändert)

**** (alt) § 10 Abs (3) === > (neu) § 13 Abs 3

**** (alt) § 10 Abs (2) === > (neu) § 13 Abs 3

(3) Es wird folgende begriffliche Unterscheidung getroffen: Soweit in

**** § 13 Abs (2) Satz 1,2 ----> (neu) § 14 Abs (5) Satz 1,2
**** § 13 Abs (2) Satz 3 ----> (neu) § 13 Abs (1)
**** § 13 Abs (2) Satz 4 ----> (neu) § 14 Abs (6) Satz 1
**** § 13 Abs (2) Satz 5 ----> (neu) § 14 Abs (6) Satz 2,3
**** § 13 Abs (2) Satz 6 ----> (neu) § 4 Abs (5)

(3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und dem erweiterten Vorstand. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. Schriftführer/in,
2. Sportwart/in für Männer und Männer U21,
3. Sportwart/in für Frauen und Frauen U21,
4. Sportwart/in für die männliche Jugend,
5. Sportwart/in für die weibliche Jugend,
6. Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit,
7. Referent/in für das Lehrwesen,
8. Referent/in für das Prüfungswesen,
9. Referent/in für den Schulsport,
10. Kampfrichterreferent/in,
11. Referent/in für den Breiten- und Freizeitsport.

**** (alt) § 13 Abs (2) Satz 3 =====> (neu) § 13 Abs (4)

(4) Der Gesamtvorstand kann:

1. bestimmte Aufgaben einem Mitglied, einem Mitglied eines Mitglieds oder einem Ausschuss übertragen, wobei die Übertragung mit dem Ende der Wahlperiode des Gesamtvorstandes endet, ohne dass es einer expliziten Widerrufserklärung bedarf;
2. für einzelne bestimmte Geschäfte besondere Stellvertreter bestellen;
3. bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur

Satzung und Ordnungen lediglich vom „Vorstand“ die Rede ist, **ist immer der Vorstand nach BGB § 26 Abs (2) gemeint.**

**** (alt) § 13 Abs (2) Satz 3 =====> (neu) § 13 Abs (4)

(4) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. Sportwart für Männer und Männer U21,
2. Sportwart für Frauen und Frauen U21,
3. Sportwart für die männliche Jugend,
4. Sportwart für die weibliche Jugend,
5. Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
6. Referent für das Lehrwesen,
7. Referent für das Prüfungswesen,
8. Referent für den Schulsport,
9. Kampfrichterreferent,
10. Referent für den Breiten- und Freizeitsport.

**** (alt) § 13 Abs (8) Satz 1 ===> (neu) § 13 Abs 5

(5) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes darf innerhalb des Gesamtvorstandes nur ein Amt bekleiden.

**** (alt) § 13 Abs (8) Satz 2 ===> (neu) § 13 Abs 6

(6) Nimmt ein Mitglied des Gesamtvorstandes die Wahl für ein anderes Amt im HJV an, so gilt dies gleichzeitig als Rücktritt vom bestehenden Amt.

(7) Das Gleiche gilt auch für Stellvertreter von Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder kommissarisch ernannte Personen.

**** (alt) § 13 Abs (8) Satz 3 ===> (neu) § 13 Abs (8)

(8) Dies gilt nicht für die Beauftragung eines der Vizepräsidenten mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten gemäß **§13 Absatz 14** der

nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen; (siehe §13, Absätze 5 und 6)

**** (alt) § 13 Abs (4) === > (neu) § 13 Abs (14)

(5) ¹⁾Scheidet der Präsident/die Präsidentin vor Ablauf der Amtszeit aus, beauftragt der Gesamtvorstand eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben. ²⁾Scheidet ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.

**** (alt) § 13 Abs (5) Satz 1 ==> (neu) § 13 Abs (17)

**** (alt) § 13 Abs (5) Satz 2 ==> (neu) § 13 Abs (18)

(6) ¹⁾Scheidet die Sportwartin/der Sportwart für die weibliche Jugend oder der Sportwart/die Sportwartin für die männliche Jugend vor Ablauf der Amtszeit aus, übernehmen die Stellvertreter/innen deren Aufgaben bis zur nächsten Jugendversammlung. ²⁾Lehnen die Stellvertreter/innen die Übernahme des Amtes ab, schlägt die erweiterte Jugendleitung dem Gesamtvorstand einen geeigneten Kandidaten/eine geeignete Kandidatin zur Bestellung bis zur nächsten Jugendversammlung vor. ³⁾Der Gesamtvorstand ist an diesen Vorschlag gebunden. ⁴⁾Die Amtszeit jedes bestellten oder nachgewählten Ersatzmitgliedes endet mit den Neuwahlen im nächsten offiziellen Wahljahr.

**** (alt) § 13 Abs (6) Satz 1 === > (neu) § 13 Abs 15

**** (alt) § 13 Abs (6) Satz 2 === > (neu) § 13 Abs 16

**** (alt) § 13 Abs (6) Satz 3 === > (neu) § 13 Abs 16

**** (alt) § 13 Abs (6) Satz 4 === > (neu) § 11d Abs (1) Satz 3

(7) Es wird folgende begriffliche Unterscheidung getroffen: Soweit in Satzung und Ordnungen lediglich vom „Vorstand“ die Rede ist, ist immer der Gesamtvorstand gemeint.

**** (alt) § 13 Abs (7) === > (neu) § 13 Abs 3 (geändert)

(8) Jedes Vorstandsmitglied darf innerhalb des Gesamtvorstandes nur ein Amt bekleiden. Nimmt ein Mitglied des Gesamtvorstandes die Wahl für ein anderes Amt im HJV an, so gilt dies gleichzeitig als Rücktritt vom bestehenden Amt. Dies gilt nicht für die Beauftragung eines der Vizepräsidenten mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten gemäß §13 Absatz 5 der Satzung; die Annahme einer solchen Beauftragung gilt nicht als Rücktritt vom bestehenden Amt.

**** (alt) § 13 Abs (8) Satz 1 === > (neu) § 13 Abs (5)

Satzung; die Annahme einer solchen Beauftragung gilt nicht als Rücktritt vom bestehenden Amt.

(9) Bei Beschlüssen des Gesamtvorstandes haben nur die Mitglieder des Gesamtvorstandes ein Stimmrecht, die satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung direkt für das Amt im Gesamtvorstand gewählt, bestätigt oder aber durch den Gesamtvorstand kommissarisch bestellt wurden. Jede Person hat nur eine Stimme.

**** (alt) § 13 Abs (11) Satz 1 === > (neu) § 13 Abs (10)

(10) Die Aufgabenverteilung des Gesamtvorstandes richtet sich nach der Satzung.

**** (alt) § 13 Abs (10) Satz 1 === (neu) § 13 Abs (11)

(11) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes tagen regelmäßig, mindestens zweimal pro Kalenderjahr.

**** (alt) § 13 Abs (10) Satz 2 === (neu) § 13 Abs (12)

(12) Weitere Personen können durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes zu dessen Tagungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

**** (alt) § 13 Abs (10) Satz 3,4 === (neu) § 13 Abs (13)

(13) Zu Sitzungen des Gesamtvorstandes lädt das Präsidium mit einer Zugangsfrist von vierzehn Tagen. Die Einladung muß mindestens in Textform vorgenommen werden.

**** (alt) § 13 Abs (4) === > (neu) § 13 Abs (14)

(14) Der Gesamtvorstand kann:

1. bestimmte Aufgaben einem Mitglied, einem Mitglied eines Mitglieds oder einem Ausschuss übertragen, wobei die Übertragung mit dem Ende der Wahlperiode des Gesamtvorstandes endet, ohne dass es einer expliziten Widerrufserklärung bedarf;
2. für einzelne bestimmte Geschäfte besondere Stellvertreter bestellen;
3. bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen;

**** (alt) § 13 Abs (8) Satz 2 === > (neu) § 13 Abs (6)

**** (alt) § 13 Abs (8) Satz 3 === > (neu) § 13 Abs (8)

(9) Die Mitglieder des Präsidiums tagen regelmäßig, mindestens viermal pro Kalenderjahr. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie weitere Personen können durch Mehrheitsbeschluss des Präsidiums zu dessen Tagungen oder zu einzelnen ihrer Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden.

**** § 13 Abs (9) Satz 1=> (neu) § 14 Abs (7)

**** § 13 Abs (9) Satz 2=> (neu) § 14 Abs (8)

(10) ¹⁾Mitglieder des Gesamtvorstandes tagen regelmäßig, mindestens zweimal pro Kalenderjahr. ²⁾Weitere Personen können durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes zu dessen Tagungen oder zu einzelnen ihrer Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. ³⁾Das Präsidium lädt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr mit einer Zugangsfrist von vierzehn Tagen zu Sitzungen des Gesamtvorstandes ein. ⁴⁾Die Einladung kann in Textform vorgenommen werden.

**** (alt) § 13 Abs (10) Satz 1 === (neu) § 13 Abs (11)

**** (alt) § 13 Abs (10) Satz 2 === (neu) § 13 Abs (12)

**** (alt) § 13 Abs (10) Satz 3,4 === (neu) § 13 Abs (13)

(11) ¹⁾Die Aufgabenverteilung des Gesamtvorstandes richtet sich nach der Satzung. ²⁾Darüber hinaus kann sich der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben, die längstens bis zur Neuwahl des nächsten Gesamtvorstandes gelten. ³⁾Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan dürfen keine Regelungen treffen, für die es einer Satzungsbestimmung bedurft hätte, und dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des HJV stehen.

**** (alt) § 13 Abs (11) Satz 1 === > (neu) § 13 Abs (10)

**** (alt) § 13 Abs (11) Satz 2 == > (neu) § 4 Abs (5) Satz 1 sowie Pkt 2 (Ergänzung)

**** (alt) § 13 Abs (11) Satz 3 === > (neu) § 4 Abs (6) Satz 2

(12) Mitglieder des Gesamtvorstandes haben auf allen Versammlungen, Tagungen usw. und in allen Gremien des HJV (in der Mitgliederversammlung sowie in den Versammlungen der Sportwarte, Jugend, Kampfrichter etc.) Anwesenheits- und Rederecht. Ausgenommen sind davon lediglich Sitzungen des Präsidiums, auf denen nur Präsidiumsmitglieder Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht haben, sowie sämtliche Beratungen des Rechtsausschusses und des Ehrenrates.

**** (alt) § 13 Abs (12) === > (neu) § 12a Abs 2

**** (alt) § 11 Abs (8) Satz 6 === > (neu) § 13 Abs 15

**** (alt) § 13 Abs (6) Satz 1 === > (neu) § 13 Abs 15

(15) Scheidet der Sportwart für die weibliche Jugend oder der Sportwart für die männliche Jugend vor Ablauf der Amtszeit aus, übernehmen die Stellvertreter deren Aufgaben bis zur nächsten Jugendversammlung.

**** (alt) § 11 Abs (8) Satz 7,8 === > (neu) § 13 Abs 16

**** (alt) § 13 Abs (6) Satz 2,3=== > (neu) § 13 Abs 16

(16) Lehnen die Stellvertreter die Übernahme des Amtes ab, schlägt die erweiterte Jugendleitung dem Gesamtvorstand einen geeigneten Kandidaten zur Bestellung bis zur nächsten Jugendversammlung vor. Der Gesamtvorstand **ist** an diesen Vorschlag gebunden, **muss ihn aber bestätigen**.

**** (alt) § 11 Abs (8) Satz 4 ==> (neu) §13 Abs (17)

**** (alt) § 13 Abs (5) ==> (neu) § 13 Abs (17)

(17) Scheidet der Präsident vor Ablauf der Amtszeit aus, beauftragt der Gesamtvorstand **auf Vorschlag des Präsidiums** einen Vizepräsidenten bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung **dessen** Aufgaben. **Mitglieder des Präsidiums sind bei der Wahl nicht stimmberechtigt.**

**** (alt) § 11 Abs (8) Satz 5 ==> (neu) § 13 Abs (18)

**** (alt) § 13 Abs (5) Satz 2 ==> (neu) § 13 Abs (18)

(18) Scheidet ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 14 Präsidium

(1) ¹⁾Dem Präsidium obliegt die die allgemeine, verwaltungsmäßige administrative und sportpolitische Verbandsführung.

**** § 14 Abs (1) satz 1 => (neu) § 14 Abs (2)

²⁾Es leitet den Verband in allen Angelegenheiten,

1. die ausdrücklich ihm zugewiesen sind,
2. die nicht ausdrücklich Dritten (z.B. Organen, Gremien, Mitgliedern des Gesamtvorstandes) zugewiesen sind,
3. denen kein Beschluss der letzten Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes entgegensteht oder zeitnah herbeigeführt werden kann,
4. die unaufschiebbar sind und in denen dem HJV erheblicher Schaden droht.

**** § 14 Abs (1) Satz 2=> (neu) § 14 Abs (3)

³⁾Es hat alle Aufgaben, die sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Gesamtvorstandes ergeben, durchzuführen und gewissenhaft zu erfüllen beziehungsweise deren Einhaltung zu überwachen. Dazu gehören insbesondere:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der vorläufigen Tagesordnung.
2. Erstattung eines schriftlichen Geschäftstätigkeits- und Kassenberichts an die Mitgliederversammlung.
3. Erstellung des Haushaltsentwurfs in Zusammenarbeit mit den Referenten, der hiernach im Gesamtvorstand zu beraten und der

§ 14 Präsidium

(1) Das Präsidium erfüllt zusammen mit dem erweiterten Vorstand die Aufgaben des HJV im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

**** § 14 Abs (1) satz 1 => (neu) § 14 Abs (2)

(2) Dem Präsidium obliegt die allgemeine, verwaltungsmäßige administrative und sportpolitische Verbandsführung.

**** § 14 Abs (1) Satz 2=> (neu) § 14 Abs (3)

(3) Es leitet den Verband in allen Angelegenheiten,

1. die ausdrücklich ihm zugewiesen sind,
2. die nicht ausdrücklich Dritten (z.B. Organen, Gremien, Mitgliedern des Gesamtvorstandes) zugewiesen sind,
3. denen kein Beschluss der letzten Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes entgegensteht oder zeitnah herbeigeführt werden kann,
4. die unaufschiebbar sind und in denen dem HJV erheblicher Schaden droht.

**** § 14 Abs (1) Satz 3=> (neu) § 14 Abs (4)

(4) Das Präsidium hat alle Aufgaben, die sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Gesamtvorstandes ergeben, durchzuführen und gewissenhaft zu erfüllen beziehungsweise deren Einhaltung zu überwachen. Dazu gehören insbesondere:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der vorläufigen Tagesordnung.
2. Erstattung eines schriftlichen Geschäftstätigkeits- und Kassenberichts an die Mitgliederversammlung.
3. Erstellung des Haushaltsentwurfs in Zusammenarbeit mit den Referenten, der hiernach im Gesamtvorstand zu beraten und der

Mitgliederversammlung schriftlich zur Abstimmung vorzulegen ist, sowie Überwachung seiner Einhaltung.

4. Verwaltung des Vereinsvermögens.

5. Verteilung der zweckbestimmten Mittel, die dem HJV von anderen Institutionen zufließen.

6. Einstellung und Kündigung von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern zur Abwicklung der Verbandsgeschäfte auf Beschluss des Gesamtvorstandes, deren Arbeitsbedingungen durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag zu regeln sind. Die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsvertrags obliegt den Mitgliedern des Präsidiums.

7. Einsetzung von Ausschüssen für besondere Aufgaben, welche Beschlüsse für den Gesamtvorstand vorbereiten, Konzeptionen, Ordnungen und sonstige Vorlagen für den Gesamtvorstand erarbeiten und bei deren Umsetzung mitwirken.

8. Anregung und Realisierung von neuen Projekten und Aufgaben des HJV, sofern diese innerhalb des Satzungszwecks liegen.

**** § 14 Abs (1) Satz 3=> (neu) § 14 Abs (4)

Mitgliederversammlung schriftlich zur Abstimmung vorzulegen ist, sowie Überwachung seiner Einhaltung.

4. Verwaltung des Vereinsvermögens.

5. Verteilung der zweckbestimmten Mittel, die dem HJV von anderen Institutionen zufließen.

6. Einstellung und Kündigung von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern zur Abwicklung der Verbandsgeschäfte auf Beschluss des Gesamtvorstandes, deren Arbeitsbedingungen durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag zu regeln sind. Die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsvertrags obliegt den Mitgliedern des Präsidiums.

7. Einsetzung von Ausschüssen für besondere Aufgaben, welche Beschlüsse für den Gesamtvorstand vorbereiten, Konzeptionen, Ordnungen und sonstige Vorlagen für den Gesamtvorstand erarbeiten und bei deren Umsetzung mitwirken.

8. Anregung und Realisierung von neuen Projekten und Aufgaben des HJV, sofern diese innerhalb des Satzungszwecks liegen.

9. Einberufung des Gesamtvorstandes

**** § 13 Abs (2) Satz 1,2 => (neu) § 14 Abs (5) Satz 1,2

(5) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. II BGB sind die Mitglieder des Präsidiums. Dies sind

- der Präsident,
- die beiden Vizepräsidenten und
- der Schatzmeister

**** § 13 Abs (2) Satz 3====> (neu) § 14 Abs (6)

**** § 13 Abs (9) Satz 1 ====> (neu) § 14 Abs (6)

(6) Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den HJV gemeinsam. Sie vertreten den HJV im Außenverhältnis und Innenverhältnis. Sie sind hierbei an eine entsprechende Beschlussfassung des Gesamtvorstandes gebunden.

**** § 13 Abs (2) Satz 6 ====> (neu) § 14 Abs (7)

(7) Die Mitglieder des Präsidiums tagen regelmäßig bei Bedarf, mindestens viermal pro Kalenderjahr.

2) Soweit durch Vorstandshandeln ein Schaden entsteht und Schadensersatzansprüche des HJV oder von Dritten gegenüber dem Präsidium geltend gemacht werden können, haften die Mitglieder des Präsidiums gesamtschuldnerisch.

**** § 14 Abs (2) => (neu) § 14 Abs (9)

§ 15 Ehrenpräsident/in

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag verdiente Förderer des Budoports zu Ehrenpräsidenten/innen wählen, diese haben Teilnahme- und Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht bei allen Mitgliederversammlungen. Ehrenpräsident/in kann nur eine Person werden, die schon einmal Präsidentin oder Präsident des HJV war.

§ 16 Präsident/in

(1) Der/die Präsident/in leitet den HJV, setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest und leitet diese.

(2) Im Falle seiner Verhinderung wird er/sie durch einen/eine der Vizepräsidenten/innen vertreten.

§ 17 Vizepräsident/in für Leistungssport

Der/die Vizepräsident/in für Leistungssport vertritt den/die Präsident/in im Verhinderungsfall oder auf Weisung und führt dann alle Aufgaben gemäß § 16 mit sämtlichen Rechten und Verantwortlichkeiten durch. Er/sie ist für

**** § 13 Abs (9) Satz 2=> (neu) § 14 Abs (8)

(8) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie weitere Personen können durch Mehrheitsbeschluss des Präsidiums zu dessen Tagungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

**** § 14 Abs (2) => (neu) § 14 Abs (9)

(9) Soweit durch **Handeln der Mitglieder des Gesamtvorstandes** ein Schaden entsteht und Schadensersatzansprüche des HJV oder von Dritten gegenüber dem Präsidium geltend gemacht werden können, haften die Mitglieder des Präsidiums gesamtschuldnerisch.

§ 15 Ehrenpräsident

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag verdiente Förderer des Budoports zu Ehrenpräsidenten wählen, diese haben Teilnahme- und Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht bei allen Mitgliederversammlungen. Ehrenpräsident kann nur eine Person werden, die schon einmal **Präsident** des HJV war.

§ 16 Präsident

(1) Der Präsident leitet den HJV, setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest und leitet diese.

(2) Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen der Vizepräsidenten vertreten.

§ 17 Vizepräsident für Leistungssport

(1) Der Vizepräsident für Leistungssport vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall oder auf Weisung und führt dann alle Aufgaben gemäß § 16 mit sämtlichen Rechten und Verantwortlichkeiten durch. Er ist für den ihm zugewiesenen Tätigkeitsbereich zuständig.

den ihm/ihr zugewiesenen Tätigkeitsbereich zuständig.

§ 18 Vizepräsident/in für Verwaltung

Der/die Vizepräsident/in für Verwaltung vertritt den/die Präsident/in im Verhinderungsfall oder auf Weisung und führt dann alle Aufgaben gemäß § 16 mit sämtlichen Rechten und Verantwortlichkeiten durch. Er/sie ist für den ihm/ihr zugewiesenen Tätigkeitsbereich zuständig.

§ 19 Schriftführer/in

(1) Der/die Schriftführer/in arbeitet nach Weisung des jeweils zuständigen Organs.

**** § 19 Abs (1) => (neu) § 19 Abs (1) ähnlich

(2) Er/sie fertigt die Protokolle über Versammlungen und Sitzungen an.

**** § 19 Abs (3) => (neu) § 19 Abs (1) Satz 2

(3) Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben von einem anderen Gesamtvorstandsmitglied wahrgenommen, oder die jeweilige Sitzung oder Versammlung wählt eine/n Protokollanten/in.

**** § 19 Abs (3) => entfällt

§ 20 Schatzmeister/in

(1) Der/die Schatzmeister/in erledigt die Geldangelegenheiten des HJV.

(2) Der Schatzmeister ist für den Einzug der Beiträge und Gebühren für den HJV verantwortlich. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Kontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.

Zu seinen Obliegenheiten gehört auch die Führung eines Inventarverzeichnisses. Das Präsidium kann auf Beschluß des Gesamtvorstandes für die Durchführung der Buchungsarbeiten einen Dritten beauftragen. Die hierfür erforderlichen Mittel müssen im

§ 18 Vizepräsident für Verwaltung

(1) Der Vizepräsident für Verwaltung vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall oder auf Weisung und führt dann alle Aufgaben gemäß § 16 mit sämtlichen Rechten und Verantwortlichkeiten durch. Er ist für den ihm zugewiesenen Tätigkeitsbereich zuständig.

§ 19 Aufgaben des Protokollführers

(1) Versammlungen und Sitzungen bestimmen ihren Protokollführer selber. Der Protokollführer fertigt die Protokolle über Versammlungen und Sitzungen an.

**** § 19 Abs (3) => (neu) (1) Abs 3 ähnlich

(2) Der Protokollführer arbeitet auf Weisung des jeweils zuständigen Gremiums.

§ 20 Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister erledigt die Geldangelegenheiten des HJV.

(2) Der Schatzmeister ist für den Einzug der Beiträge und Gebühren für den HJV verantwortlich. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Kontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.

(3) Zu seinen Obliegenheiten gehört auch die Führung eines Inventarverzeichnisses. Das Präsidium kann auf Beschluß des Gesamtvorstandes für die Durchführung der Buchungsarbeiten einen Dritten beauftragen. Die hierfür erforderlichen Mittel müssen im Haushaltsplan veranschlagt werden.

Haushaltsplan veranschlagt werden.

(3) Der/die Schatzmeister/in erstellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes und ist für die Überwachung des Haushaltsplanes verantwortlich.

(4) Der Aufforderung eines oder aller Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, Kassenbelege, des Inventarverzeichnisses und der Materialbestände hat der/die Schatzmeister/in innerhalb einer Frist von zehn Tagen nachzukommen.

§ 21 Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit

Der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit ist für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich und hat für die Publikation der Verbandsarbeit zu sorgen, auch im Rahmen von DJB-, lsb h und DSB-Veranstaltungen.

§ 22 Sportwart/in für Männer und Männer U21

¹Der/die Sportwart/in für Männer und Männer U21 ist für den gesamten Sportverkehr der Männer und der Männer U21 im HJV verantwortlich.

²Er/sie legt die Termine für alle Veranstaltungen in diesem Bereich fest und arbeitet mit dem/der Sportwart/in für die männliche Jugend zusammen.

³Zusammen mit dem/der Sportwart/in für Frauen und Frauen U21 kontrolliert er/sie die Leistungszentren und beruft im Einvernehmen mit dieser/diesem die Sportwartetagung ein, welche entweder von ihm oder der Sportwart/in für Frauen und Frauen U21 geleitet wird.

⁴Er/sie wird in seinen Aufgaben durch die/den stellvertretende/n Sportwart/in für Männer und Männer U21 und die Bezirkssportwarte/ innen unterstützt.

**** (alt) § 22 Satz 4 === > entfällt

⁵Näheres regeln die Ordnungen für den Sportbetrieb.

(4) Der Schatzmeister erstellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes und ist für die Überwachung des Haushaltsplanes verantwortlich.

(5) Der Aufforderung eines oder aller Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, Kassenbelege, des Inventarverzeichnisses und der Materialbestände hat der Schatzmeister innerhalb einer Frist von zehn Tagen nachzukommen.

§ 21 Referent für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich und hat für die Publikation^{en} der Verbandsarbeit zu sorgen, auch im Rahmen von DJB-, lsb h und DOSB-Veranstaltungen.

§ 22 Sportwart für Männer und Männer U21

(1) Der Sportwart für Männer und Männer U21 ist für den gesamten Sportverkehr der Männer und der Männer U21 im HJV verantwortlich.

(2) Er legt die Termine für alle Veranstaltungen in diesem Bereich fest und arbeitet mit dem Sportwart für die männliche Jugend zusammen.

(3) Zusammen mit dem Sportwart für Frauen und Frauen U21 kontrolliert er die Leistungszentren und beruft im Einvernehmen mit diesem die Sportwartetagung ein, welche entweder von ihm oder dem Sportwart für Frauen und Frauen U21 geleitet wird.

(4) Näheres regeln die Ordnungen für den Sportbetrieb.

§ 23 Sportwart/in für Frauen und Frauen U21

Der/die Sportwart/in für Frauen und Frauen U21 ist für den gesamten Sportverkehr der Frauen im HJV verantwortlich. Er/sie legt die Termine für alle Veranstaltungen in diesem Bereich fest und arbeitet mit den Sportwarten/innen für weibliche Jugend und Männer zusammen.

§ 24 Jugend im HJV

(1) Die Schwerpunkte des Wirkens der Jugend im HJV sind gemeinsame sportliche und überfachliche Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendpflege.

(2) Die Jugend des HJV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HJV selbständig. Sie faßt ihre Beschlüsse auf der Jugendversammlung.

(3) Die Jugendversammlung wählt die Landesjugendleitung. Diese besteht aus dem Sportwart für die männliche Jugend, dem Sportwart für die weibliche Jugend sowie deren Stellvertreter. Der Sportwart für die männliche Jugend und der Sportwart für die weibliche Jugend sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

(4) Die Landesjugendleitung leitet die Jugend des HJV. Ihr obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend.

(5) Die Jugend hat in der Mitgliederversammlung Antragsrecht.

§ 23 Sportwart für Frauen und Frauen U21

(1) Der Sportwart für Frauen und Frauen U21 ist für den gesamten Sportverkehr der Frauen im HJV verantwortlich.

(2) Er legt die Termine für alle Veranstaltungen in diesem Bereich fest und arbeitet mit dem Sportwart für die weibliche Jugend zusammen.

(3) Die Regelungen aus § 22 Abs 3 gelten entsprechend.

§ 24 Jugend im HJV

(1) Die Schwerpunkte des Wirkens der Jugend im HJV sind gemeinsame sportliche und überfachliche Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendpflege. Im Sportbereich endet die Zuständigkeit der Jugendleitung mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

**** auch: (alt) § 4 Abs 6 Satz 2 → (neu) § 24 Abs (2),

(2) Die Jugend des HJV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HJV in eigener Verantwortung. Sie ist an die Satzung und Ordnungen des HJV gebunden und entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie fasst ihre Beschlüsse auf der Jugendversammlung.

(3) Die Jugend arbeitet mit den Sportwarten nach § 22 bzw. § 23 zusammen.

(4) Die Jugendversammlung wählt die Landesjugendleitung. Diese besteht aus dem Sportwart für die männliche Jugend, dem Sportwart für die weibliche Jugend sowie deren Stellvertreter. Der Sportwart für die männliche Jugend und der Sportwart für die weibliche Jugend sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

(5) Die Landesjugendleitung leitet die Jugend des HJV. Ihr obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend.

(6) Die Jugend, hat in der Mitgliederversammlung Antragsrecht. Sie wird dabei durch die Landesjugendleitung vertreten.

(6) ¹Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. ²Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

**** (alt) § 24 Abs (6) Satz 1 1. Halbsatz → (neu) § 24 Abs (10),

**** (alt) § 24 Abs (6) Satz 1 2-ter Halbsatz und Satz 2 ersetzt durch § 4 Abs (2)

§ 25 Kampfrichterreferent/in und Kampfrichterversammlung

(1) Der/die Kampfrichterreferent/in ist für den Einsatz der Kampfrichter in allen Bereichen des HJV sowie für deren Aus- und Weiterbildung verantwortlich.

(2) ¹Die Kampfrichterversammlung ist ein Gremium der Kampfrichter innerhalb des HJV.

²Die Kampfrichterversammlung

☒ wählt den/die Kampfrichterreferenten/in,

☒ bestätigt die Mitglieder der Kampfrichterkommission auf Vorschlag des Kampfrichterreferenten,

☒ kann Anträge zur Mitgliederversammlung beschließen, die vom Kampfrichterreferenten gemäß Beschlusslage gestellt werden.

(7) Organe der Jugend sind

- die Jugendversammlung
- die Landesjugendleitung
- die erweiterte Landesjugendleitung.

(8) Das Präsidium des HJV ist berechtigt, sich jederzeit über die Maßnahmen und Aktivitäten der Jugend im HJV zu informieren.

(9) Das Präsidium des HJV übt die Rechtsaufsicht über die Beschlüsse der Organe der Jugend im HJV aus. Verstoßen Beschlüsse gegen Satzung oder Ordnungen des HJV oder geltendes Recht, werden sie vor ihrer Ausführung vom Präsidium mit entsprechender Begründung zurückgewiesen und sind unwirksam.

**** (alt) § 24 Abs (6) Satz 1 1. Halbsatz → (neu) § 24 Abs (10),

(10) Näheres regelt die Jugendordnung,

§ 25 Kampfrichterreferent und Kampfrichterversammlung

(1) Der Kampfrichterreferent ist für den Einsatz der Kampfrichter in allen Bereichen des HJV sowie für deren Aus- und Weiterbildung verantwortlich.

(2) Die Kampfrichterversammlung ist ein Gremium der Kampfrichter innerhalb des HJV.

(3) Die Kampfrichterversammlung

1. wählt den Kampfrichterreferenten,

2. bestätigt die Mitglieder der Kampfrichterkommission auf Vorschlag des Kampfrichterreferenten,

3. kann Anträge zur Mitgliederversammlung beschließen, die vom Kampfrichterreferenten gemäß Beschlusslage gestellt werden.

³⁾Bei der Mitgliederversammlung wird die Kampfrichterversammlung durch den Kampfrichterreferenten vertreten.

**** (alt) § 25 Abs (2) Satz 3 ==> (neu) § 11b Abs (2) Spiegelstrich 4

(3) ¹⁾Teilnahme- und redeberechtigt sind die Delegierten der ordentlichen Mitglieder des HJV und der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung, sowie Ehrenmitglieder, Mitglieder des Gesamtvorstandes, Kassenprüfer, Beauftragte des HJV, der Datenschutzbeauftragte, Mitglieder des Rechtsausschusses und alle aktiven Kampfrichter und Kampfrichterinnen mit gültiger Lizenz gemäß Kampfrichterordnung, deren gültiger Judopass auf ein ordentliches Mitglied des HJV eingetragen ist. ²⁾ Durch Beschluss der Versammlung kann auch einzelnen Gästen das Teilnahme- und Rederecht erteilt werden. ³⁾Antrags- und stimmberechtigt sind lediglich oben genannte Kampfrichter. ⁴⁾Dabei hat jeder Kampfrichter/jede Kampfrichterin eine Stimme.

**** (alt) § 25 Abs (3) Satz 1 ==> (neu) § 25 Abs (4)

**** (alt) § 25 Abs (3) Satz 1 ==> (neu) § 25 Abs (5)

**** (alt) § 25 Abs (3) Satz 2 ==> (neu) § 12a Abs (3)

**** (alt) § 25 Abs (3) Satz 3 ==> (neu) § 25 Abs (5)

(4) Näheres regelt die Kampfrichterordnung.

§ 26 Referent/in für Breiten- und Freizeitsport

Der/die Referent/in für Breiten- und Freizeitsport ist verantwortlich für diesen Bereich und ist angehalten, in enger Zusammenarbeit mit den Referenten/innen für das Lehrwesen und das Prüfungswesen Lehrgänge durchzuführen. Außerdem ist er/sie zuständig für die Interessensvertretung der Budosportler laut § 1 Absatz 2 im Gesamtvorstand, soweit diese nicht Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind.

§ 27 Referent/in für das Lehrwesen

Der/die Referent/in für das Lehrwesen ist für die Aus- und Weiterbildung der

(4) **Gremiumsmitglieder sind alle aktiven** Kampfrichter mit gültiger Lizenz gemäß Kampfrichterordnung, deren gültiger Judopass auf ein ordentliches Mitglied des HJV eingetragen ist.

(5) **Für Anwesenheits- und Rederecht gilt ausserdem § 12a**

(6) Antragsberechtigt **sind lediglich die oben genannten** Kampfrichter. **Die Stimmrechte richten sich nach der Satzung § 12 Abs 2**

(7) Näheres regelt die Kampfrichterordnung.

§ 26 Referent für Breiten- und Freizeitsport

(1) Der Referent für Breiten- und Freizeitsport ist verantwortlich für diesen Bereich und ist angehalten, in enger Zusammenarbeit mit den Referenten für das Lehrwesen und das Prüfungswesen Lehrgänge durchzuführen.

(2) Außerdem ist er zuständig für die Interessensvertretung der Budosportler laut § 1 Absatz 1 im Gesamtvorstand, soweit diese nicht Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind.

§ 27 Referent für das Lehrwesen

(1) Der Referent für das Lehrwesen ist für die Aus- und Weiterbildung der

Übungsleiter und Trainer verantwortlich und zur Zusammenarbeit mit den Referent/innen für das Prüfungswesen und für den Breiten- und Freizeitsport angehalten. Näheres regeln die Ausbildungs-, Prüfungs- und Lizenzordnungen.

§ 28 Referent/in für das Prüfungswesen

Der/die Referent/in für das Prüfungswesen ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Prüfungsordnungen. Er/sie ist weiterhin zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Prüfer, sowie zur Zusammenarbeit mit den Referenten/innen für das Lehrwesen und für den Breiten- und Freizeitsport angehalten. Näheres regelt die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen (Judo) im HJV e. V.

§ 29 Referent/in für Schulsport

Der/die Referent/in für Schulsport ist zuständig für die Koordination und Organisation des Judosports in den Schulen.

§ 30 Kassenprüfer/innen

(1) Zur Prüfung der Jahresrechnung sowie der Finanz- und Lohnbuchhaltung des HJV werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen und ein/eine Ersatzkassenprüfer/in gewählt. Die Wahl erfolgt überlagernd auf zwei Jahre.

(2) Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Gesamtvorstand und dem Rechtsausschuß nicht angehören.

(3) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Jahresrechnung sowie die Buchhaltung auf ihre Ordnungsgemäßheit. Weiterhin obliegen ihnen die Prüfung der Vermögenslage sowie die Prüfung der satzungsgemäßen

Übungsleiter und Trainer verantwortlich und zur Zusammenarbeit mit den Referenten für das Prüfungswesen und für den Breiten- und Freizeitsport angehalten. Näheres regelt die Ausbildungsordnung des DJB.

§ 28 Referent für das Prüfungswesen

(1) Der Referent für das Prüfungswesen ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Prüfungsordnungen. Er ist weiterhin zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Prüfer, sowie zur Zusammenarbeit mit den Referenten für das Lehrwesen und für den Breiten- und Freizeitsport angehalten.

(2) Näheres regelt die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen im HJV e. V.

§ 29 Referent für Schulsport

Der Referent für Schulsport ist zuständig für die Koordination und Organisation des Judosportes in den Schulen.

Er ist zuständig für die Interessenvertretung des HJV im Rahmen von Jugend trainiert für Olympia.

§ 30 Kassenprüfer

(1) Zur Prüfung der Jahresrechnung sowie der Finanz- und Lohnbuchhaltung des HJV werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Die Wahl erfolgt überlagernd auf zwei Jahre.

(2) Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand und dem Rechtsausschuß nicht angehören.

(3) Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung sowie die Buchhaltung auf ihre Ordnungsgemäßheit. Weiterhin obliegen ihnen die Prüfung der Vermögenslage sowie die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel des HJV. Über ihre Prüfung, insbesondere ihre Art und Weise sowie über

Verwendung der Haushaltsmittel des HJV. Über ihre Prüfung, insbesondere ihre Art und Weise sowie über wesentliche Beanstandungen, haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

Den Kassenprüfern/innen sind auf deren Wunsch die Daten der Jahresrechnung sowie der Finanz- und Lohnbuchhaltung spätestens drei Werktage nach Anforderung elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Prüfung muß bis zum Beginn der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Den Kassenprüfern/innen muss möglichst drei Monate, spätestens aber acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung die Prüfung im Sinne des Absatz 1 vollumfänglich ermöglicht werden.

(5) Beanstandungen sind sofort in Textform oder schriftlich dem Präsidium und von diesem, sofern sie wesentlich sind, unverzüglich dem Gesamtvorstand und gegebenenfalls einer Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 31 Rechtsausschuss

(1) Der Rechtsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied sollte die Befähigung zum Richteramt haben. Vorrangig soll je Mitgliedsverein nur ein Mitglied zum Rechtsausschuss gestellt werden, solange bei der Wahl die vorgesehene Anzahl erreicht wird.

**** (alt) § 31 Abs (1) Satz 1,2 ==== > (neu) § 31 Abs (1), Satz 1,2

(2) ¹⁾Die sechs Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. ²⁾Neuwahlen finden statt, wenn ein Mitglied des Rechtsausschusses ausscheidet oder wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt. ³⁾Die Neuwahl betrifft lediglich das ausgeschiedene Mitglied beziehungsweise die ausgeschiedenen Mitglieder. ⁴⁾Der Rechtsausschuss konstituiert sich selbst. ⁵⁾Näheres regelt die Rechtsordnung.

**** (alt) § 31 Abs (2) Satz 1 ==== > (neu) § 31 Abs (2) / § 11d Abs (1)

**** (alt) § 31 Abs (2) Satz 2 ==== > (neu) § 11 Abs (1) bzw entfällt

**** (alt) § 31 Abs (2) Satz 3 ==== > (neu) § 11 Abs (1) Satz 2

**** (alt) § 31 Abs (2) Satz 4 ==== > (neu) § 31 Abs (3)

**** (alt) § 31 Abs (3) Satz 5 ==== > (neu) § 31 Abs (9)

(3) ¹⁾Die Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied zum Rechtsaus-

wesentliche Beanstandungen, haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Den Kassenprüfern sind auf deren Wunsch die Daten der Jahresrechnung sowie der Finanz- und Lohnbuchhaltung spätestens drei Werktage nach Anforderung elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Prüfung muß bis zum Beginn der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Den Kassenprüfern muss möglichst drei Monate, spätestens aber acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung die Prüfung im Sinne des Absatz 1 vollumfänglich ermöglicht werden.

(6) Beanstandungen sind sofort in Textform oder schriftlich dem Präsidium und von diesem, sofern sie wesentlich sind, unverzüglich dem Gesamtvorstand und gegebenenfalls einer Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 31 Rechtsausschuss

**** (alt) § 31 Abs (1) Satz 1,2 ==== > (neu) § 31 Abs (1), Satz 1,2

**** (alt) § 31 Abs (3) Satz 1 ==== > (neu) § 31 Abs (1) Satz 3

(1) Der Rechtsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied sollte die Befähigung zum Richteramt haben. Vorrangig soll je Mitgliedsverein nur ein Mitglied zum Rechtsausschuss gestellt werden, solange bei der Wahl die vorgesehene Anzahl erreicht wird.

Die Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied zum Rechtsausschuss.

**** (alt) § 31 Abs (2) Satz 1 ==== > (neu) § 31 Abs (2) / § 11d Abs (1)

(2) Die Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses sowie des Ersatzmitgliedes erfolgen nach § 11d der Satzung (Wahlen).

**** (alt) § 31 Abs (2) Satz 4 ==== > (neu) § 31 Abs (3)

(3) Der Rechtsausschuss konstituiert sich selbst.

(4) Der Rechtsausschuss ist beschluss- und handlungsfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Rechtsausschusses anwesend sind, von denen einer der

schuss. ²⁾Das Ersatzmitglied bleibt solange Ersatzmitglied, bis bei einer der nachfolgenden turnusmäßigen Wahlen ein anderes Ersatzmitglied gewählt wurde. ³⁾Ist der Rechtsausschuss nur noch mit zwei Personen besetzt, so können diese ein weiteres Mitglied, das mindestens das erste juristische Staatsexamen abgelegt haben muss, kooptieren.

**** (alt) § 31 Abs (3) Satz 1 =====> (neu) § 31 Abs (1) Satz 3

**** (alt) § 31 Abs (3) Satz 2 =====> (neu) § 11d Abs (1) Satz 2

**** (alt) § 31 Abs (3) Satz 3 =====> (neu) § 31 Abs (5)

(4) Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

**** (alt) § 31 Abs (4) =====> (neu) § 31 Abs (6)

(5) Die Zuständigkeit des Rechtsausschusses ergibt sich aus § 32 der Satzung. Die Verfahrensfragen, Kostenentscheidungen und die möglichen Ahndungen sind in der Rechtsordnung festgelegt.

**** (alt) § 31 Abs (5) Satz 1,2 =====> (neu) § 31 Abs (7) Satz 1,2

(6) Der Rechtsausschuss hat innerhalb von 100 Tagen nach Anrufung eine Entscheidung zu treffen. Trifft er binnen dieses Zeitraumes keine Entscheidung, so steht den beteiligten Parteien die Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit offen, ohne dass dies als verbandschädigendes Verhalten gewertet wird.

**** (alt) § 31 Abs (6) Satz 1,2 =====> (neu) § 32 Abs (7) Satz 1,2

(7) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rechtsausschusses haben bei allen Versammlungen, Tagungen usw. aller Gremien des HJV (in der Mitgliederversammlung sowie in den Versammlungen der Sportwarte, Jugend, Kampfrichter usw.) in ihrer Funktion als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rechtsausschusses Anwesenheits- und Rederecht. Ausgenommen davon sind Sitzungen des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und des Ehrenrates.

*** (alt) § 31 Abs 7 ===> (neu) § 12a Abs (2) (ersetzt)

§ 32 Rechtsprechung, Organe

(1) ¹⁾Der Rechtsausschuss ist für die im Folgenden aufgeführten Streitfälle im HJV zuständig:

Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

(5) Ist der Rechtsausschuss nur noch mit zwei Personen besetzt, so können diese ein weiteres Mitglied, das mindestens das erste juristische Staatsexamen abgelegt haben muss, kooptieren.

**** (alt) § 31 Abs (4) =====> (neu) § 31 Abs (6)

(6) Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

**** (alt) § 31 Abs (5) Satz 1,2 =====> (neu) § 31 Abs (7) Satz 1,2

(7) Die Zuständigkeit des Rechtsausschusses ergibt sich aus § 32 der Satzung. Die Verfahrensfragen, Kostenentscheidungen und die möglichen Ahndungen **ergeben sich aus der Satzung (§ 32, 32b, § 32c), der Strafordnung und der Rechtsordnung.**

(8) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rechtsausschusses haben Anwesenheits- und Rederecht nach § 12a.

**** (alt) § 31 Abs (2) Satz 5 =====> (neu) § 31 Abs (9)

(9) Näheres regelt die Rechtsordnung.

§ 32 Rechtsprechung, Organe

(1) Organe, Funktionsträger, Vereine und deren Mitglieder unterliegen der Strafgewalt des HJV gemäß den nachfolgenden Bestimmungen

(alt) § 32 Abs (3) Satz 2,3 =====> (neu) § 32 Abs (2) Satz 1,2,3

- Maßnahmen des HJV gegen Mitglieder von Mitgliedern, sofern ein Mitglied eines Mitglieds den Rechtsausschuss anruft;
- Maßnahmen des HJV gegen Mitglieder, sofern ein Mitglied den Rechtsausschuss anruft;
- Organstreitigkeiten zwischen Organen des HJV, sofern ein Organ des HJV den Rechtsausschuss anruft;
- Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HJV durch Organe oder Mitglieder von Organen des HJV oder Mitglieder des HJV, sofern ein Organ oder ein Organmitglied oder ein Mitglied des HJV oder ein Mitglied der erweiterten Jugendleitung oder die Jugendleitung, die Kassenprüfer oder der Datenschutzbeauftragte den Rechtsausschuss anruft bzw. anrufen.

(alt) § 32 Abs (1) Satz 1 ==== > (neu) § 32 Abs (3)

²⁾Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

(alt) § 32 Abs (1) Satz 2 ==== > (neu) § 32a Abs (1)

³⁾Die Berufung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Rechtsausschusses beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzulegen. ⁴⁾Die Berufung und/oder die aufschiebende Wirkung können ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen, es sei denn, es handelt sich um ein Ausschlussverfahren nach § 6 Absatz 6 der Satzung, der vorrangig gilt.

(alt) § 32 Abs (1) Satz 3 ==== > (neu) § 32a Abs (2)

(alt) § 32 Abs (1) Satz 4 ==== > (neu) § 32a Abs (3)

⁵⁾Entscheidungen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom gesetzlichen Vorstand zu veröffentlichen.

(alt) § 32 Abs (1) Satz 5 ==== > (neu) § 32 Abs (10) (bedingt bzw. entfällt)

⁶⁾Jedes Mitglied kann innerhalb von vierzehn Tagen nach der Veröffentlichung (Datum des Poststempels; Freistempel gelten nicht als Poststempel) Berufung gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses, die

(2) Grundlagen der Rechtsprechung sind die Satzung und Rechtsordnung sowie alle anderen Ordnungen und Regeln des HJV. Grundlagen sind weiterhin die Satzung und Ordnungen des DJB, **sofern sie in dieser Satzung mit statischem Verweis aufgeführt sind**. Oberster Grundsatz aller Verfahren der vereinsinternen Rechtsprechung ist, dass allen Parteien rechtliches Gehör gewährt wird.

(alt) § 32 Abs (1) Satz 1 ==== > (neu) § 32 Abs (3)

(alt) § 32 Abs (4) ==== > (neu) § 32 Abs (3) Pkt 4

(3) Der Rechtsausschuss ist für die im Folgenden aufgeführten Streitfälle im HJV zuständig:

1. Maßnahmen des HJV gegen **Mitglieder oder gegen** Mitglieder von Mitgliedern, sofern ein Mitglied eines Mitglieds den Rechtsausschuss anruft;

2. Maßnahmen des HJV gegen Mitglieder, sofern ein Mitglied den Rechtsausschuss anruft;

3. Organstreitigkeiten zwischen Organen des HJV, sofern ein Organ des HJV den Rechtsausschuss anruft;

4. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HJV durch

- Organe oder
- Mitglieder von Organen des HJV oder
- Mitglieder des HJV oder
- Funktionsträger des HJV

sofern

- ein Organ oder
- ein Organmitglied oder
- ein Mitglied des HJV oder
- ein Mitglied eines Mitgliedes oder

- die Jugendleitung oder
- die Kassenprüfer oder
- der Datenschutzbeauftragte

den Rechtsausschuss anruft bzw. anrufen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung betreffen, einlegen.

(alt) § 32 Abs (1) Satz 6 ==== > (neu) § 32a Abs (8) (nur bedingt bzw entfällt)

(2) Die Rechtsprechung wird durch die Organe des HJV ausgeübt.

(alt) § 32 Abs (2) ==== > (neu) § 32 Abs (4)

(3) ¹⁾Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ, sie entscheidet in letzter Instanz und in den Fällen gemäß § 6 Absatz 6 der Satzung.

²⁾Grundlagen der Rechtsprechung sind die Satzung und Rechtsordnung sowie alle anderen Ordnungen und Regeln des HJV **sowie Satzung, Ordnungen und Regeln des DJB, die im Regelwerk des HJV (Ordnungen und Satzung) durch statischen oder rechtsverbindlichen dynamischen Verweis für für gültig erklärt wurde.** ³⁾Oberster Grundsatz aller Verfahren der vereinsinternen Rechtsprechung ist, dass allen Parteien rechtliches Gehör gewährt wird.

(alt) § 32 Abs (3) Satz 1 ==== > (neu) § 32 Abs (5) Satz 1,2
(alt) § 32 Abs (3) Satz 2,3 ==== > (neu) § 32 Abs (2) Satz 1,2,3

(4) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens können gestellt werden:

- vom Präsidium,
- vom Gesamtvorstand,
- von einzelnen Gesamtvorstandsmitgliedern,
- von Mitgliedern der erweiterten Jugendleitung,
- von Kampfrichterinnen und Kampfrichtern,
- von den Mitgliedern des HJV,
- von Mitgliedern der Mitglieder des HJV.

(alt) § 32 Abs (4) ==== > (neu) § 32 Abs (3) Pkt 4

(5) ¹⁾Von den Organen des HJV können folgende Ahndungen gegen Mitglieder des HJV ausgesprochen werden:

1. Geldstrafen von 50,00 bis 1000,00 €,

**** (alt) § 32 Abs (2) ==== > (neu) § 32 Abs (4)

(4) Die Rechtsprechung wird durch die Organe des HJV ausgeübt.

**** (alt) § 32 Abs (3) Satz 1 ==== > (neu) § 32 Abs (5) Satz 1,2

(5) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Sie entscheidet in letzter Instanz und in den Fällen gemäß § 32c der Satzung (**Ausschluss eines Mitgliedes**).

**** (alt) § 32 Abs (6) Satz 1,2 ==== > (neu) § 32 Abs (6) Text geändert

(6) **Bevor nicht alle** verbandsinternen Rechtsmittel ausgeschöpft **sind, ist für alle Parteien die Anrufung eines ordentlichen öffentlichen Gerichtes ausgeschlossen. Eine Zuwiderhandlung wird als** verbandsschädigendes Verhalten **gewertet.**

**** (alt) § 31 Abs (6) Satz 1,2 ==== > (neu) § 32 Abs (7) Satz 1, 2

**** (alt) § 32 Abs (6) Satz 3,4 ==== > (neu) § 32 Abs (7) Satz 1,2

(7) Entscheidet der Rechtsausschuss nicht innerhalb von 100 Tagen nach Anrufung, so ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes durch den Antragsteller zulässig. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Rechtsausschuss beschlussunfähig ist.

**** (alt) § 32 Abs (6) Satz 5,6 ==== > (neu) § 32 Abs (8) Satz 1,2

(8) Geleistete Kostenvorschüsse des Antragsstellers sind in den Fällen umgehend in voller eingezahlter Höhe zurückzuzahlen. Die weitere Behandlung des Antrages im Rechtsausschuss des HJV bleibt dem Antragsteller freigestellt und erfolgt dann gegebenenfalls ohne Leistung eines Vorschusses.

**** (alt) § 32 Abs (1) Satz 5 ==== > (neu) § 32 Abs (9) (bedingt)

(9) Entscheidungen **des Rechtsausschusses** sind vom gesetzlichen Vorstand **auf der Homepage des HJV im geschlossenen Mitgliederbereich anonymisiert** zu veröffentlichen.

(10) **Entscheidungen des Rechtsausschusses zu Verfahren ausschließlich zwischen natürlichen Personen oder mit minderjährigen Personen als Partei werden nicht veröffentlicht.**

**** (alt) § 32 Abs (5) Satz 4 ==== > (neu) § 32 Abs (11)

(11) Näheres **regeln** Rechts- und Strafordnung des HJV.

2. Sperren für die Teilnahme derer Mitglieder an Veranstaltungen des HJV,

3. Ausschluss.

²⁾Von den Organen des HJV können folgenden Ahndungen gegen Mitglieder der Mitglieder des HJV ausgesprochen werden:

1. Verweis,

2. Lehrgangsverbot von bis zu fünf Jahren,

3. Startverbot auf Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften des HJV von bis zu fünf Jahren,

4. Veranstaltungssperre von bis zu fünf Jahren,

³⁾Dabei können auch mehrere Ahndungen anlässlich eines Vorfalls zusammen ausgesprochen werden, sofern dies der Schwere des geahndeten Vergehens entspricht. ⁴⁾Näheres regelt die Rechts- und Strafordnung des HJV.

(alt) § 32 Abs (5) Satz 1 ==== > (neu) § 32b Abs (2)

(alt) § 32 Abs (5) Satz 2 ==== > (neu) § 32b Abs (3)

(alt) § 32 Abs (5) Satz 3 ==== > (neu) § 32b Abs (7)

(alt) § 32 Abs (5) Satz 4 ==== > (neu) § 32 Abs (11)

(6) ¹⁾Die zivilrechtliche Anrufung eines ordentlichen Gerichts ohne vorherige Entscheidung der Organe des HJV durch ein Mitglied, ein Mitglied eines Mitglieds oder ein Organ des HJV, bevor die ihm zur Verfügung stehenden verbandsinternen Rechtsmittel ausgeschöpft wurden, ist ausgeschlossen und wird als verbandsschädigendes Verhalten gewertet. ²⁾Auch dem HJV ist die zivilrechtliche Anrufung eines ordentlichen Gerichts ohne vorherige Entscheidung der Organe des HJV untersagt. ³⁾ Entschidet der Rechtsausschuss nicht innerhalb von hundert Tagen nach Anrufung, so ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes durch den Antragsteller zulässig. ⁴⁾ Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Rechtsausschuss beschlussunfähig wird oder geworden ist. ⁵⁾Geleistete Kostenvorschüsse des Antragstellers sind in dem Falle umgehend in voller eingezahlter Höhe zurückzuzahlen. ⁶⁾Die weitere Behandlung des Antrages im Rechtsausschuss des HJB bleibt dem Antragsteller freigestellt und erfolgt dann gegebenenfalls ohne Leistung eines Vorschusses.

**** (alt) § 32 Abs (6) Satz 1, 2 ==== > (neu) § 32 Abs (6) Text geändert

**** (alt) § 32 Abs (6) Satz 3,4 ==== > (neu) § 32 Abs (7) Satz 1,2

§ 32a Berufung zu Entscheidungen des Rechtsausschusses

**** (alt) § 32 Abs (1) Satz 2 ==== > (neu) § 32a Abs (1)

(1) Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

**** (alt) § 32 Abs (1) Satz 3 ==== > (neu) § 32a Abs (2)

(2) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Rechtsausschusses beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzulegen.

**** (alt) § 32 Abs (1) Satz 4 ==== > (neu) § 32a Abs (3)

(3) Die Berufung und/oder die aufschiebende Wirkung können ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen, es sei denn, es handelt sich um ein Ausschlussverfahren nach § 32c der Satzung, die vorrangig gelten.

(4) Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung, soweit nicht durch Beschluss des Rechtsausschusses aus Dringlichkeits- oder Datenschutzgründen sogleich die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ermöglicht wird.

Abs 6,7,8 am 28.1.2018 bereits durch MV beschlossen

(5) Ist Berufung eingelegt worden, so muss von der die Berufung einlegenden Partei ein entsprechender Antrag mit Begründung zur nächsten Mitgliederversammlung termingerecht gestellt werden. Der Antrag soll 2 DIN-A4 Seiten nicht überschreiten und kann auf Details in der Entscheidung des Rechtsausschusses, deren Begründung sowie auf die von den Parteien eingereichten Unterlagen zum Verfahren vor dem Rechtsausschuss verweisen.

Abs 6,7,8 am 28.1.2018 bereits durch MV beschlossen

(6) Sämtliche Verfahrensunterlagen (Entscheidung des Rechtsausschusses, deren Begründung und die von den Parteien eingereichten Unterlagen) sind nicht Bestandteil der Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung. Sie werden jedoch vom Rechtsausschuss zur Einsichtnahme, z.B. in der Geschäftsstelle des HJV, ausgelegt. In den Unterlagen sind außer den Namen der betroffenen Personen selbst alle anderen Namen unkenntlich

**** (alt) § 32 Abs (6) Satz 5,6 =====> (neu) § 32 Abs (8) Satz 1,2

§ 32a Abs 5, 6 und 7 wurden bereits durch die MV vom 28.01.2018 (Ort: FFM, lsbh) beschlossen, sind aber zur Zeit noch nicht beim Amtsgericht eingetragen!!!!
Die Änderung war aufgrund einer Auflage der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in Hessen (HBDI) notwendig geworden.

§ 32a Abs (9), (10) waren bis zur Satzung mit Stand 5. Oktober 2014 unter § 32 Abs (1), Unterabsatz 7 in der Satzung enthalten. Ab Satzung mit Stand 3. Juli 2016 fehlen sie.

zu machen. Interne Bearbeitungsnotizen des Rechtsausschusses sind zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.

Abs 6,7,8 am 28.1.2018 bereits durch MV beschlossen

(7) Die Einsichtnahme ist nur den Vereinsvertretern gestattet, die Mitglied des Spruchkörpers gemäß § 9 Abs 3 der Rechtsordnung sein können. Vor Einsichtnahme müssen sich die betreffenden Personen durch eine Erklärung zur Verschwiegenheit und ausschließlichen Nutzung der erlangten Kenntnisse im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitglied des Spruchkörpers verpflichten.

****(alt) § 32 Abs (1) Satz 6 =====> (neu) § 32a Abs (8) (geändert)

(8) Nach einer Entscheidung des Rechtsausschusses zu Beschlüssen einer Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg zu den öffentlichen Gerichten eröffnet. Die Anrufung muss innerhalb von 6 Monaten nach Veröffentlichung erfolgen, ansonsten erlöscht dieses Recht.

(9) Die Absetzung des Tagesordnungspunktes «Entscheidung über anstehende Rechtsfragen als letzte vereinsinterne Instanz» oder eine vorzeitige Beendigung einer Mitgliederversammlung, obwohl noch nicht alle Berufungsanträge in Rechtsfragen abschließend behandelt wurden, ist unzulässig.

(10) Wird trotz eingelegter Berufung aufgrund einer unzulässigen Absetzung des entsprechenden Tagesordnungspunktes oder einer vorzeitigen Beendigung der Versammlung ohne dessen Behandlung keine Entscheidung der Mitgliederversammlung über die eingelegte Berufung getroffen, so kann innerhalb einer Frist von drei Monaten die ordentliche Gerichtsbarkeit angerufen werden, ohne daß dies als verbandsschädigendes Verhalten gewertet wird.

Wird keine Klage vor einem ordentlichen Gericht eingelegt, so ist der entsprechende Berufungsantrag erneut auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 32b Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden gegenüber

**Organen, Funktionsträgern, Mitgliedern und deren Mitglieder in
Ausübung einer Funktion für den HJV.**

(alt) § 32 Abs (5) Satz 1 ==== > (neu) § 32b Abs (2)

(2) Von den Organen des HJV können folgende Ahndungen gegen
Mitglieder des HJV ausgesprochen werden:

1. **Verwarnung**
2. Geldstrafen bis 1000,00 €,
3. **Aberkennung oder Einschränkung von
Mitgliedschaftsrechten**
4. Sperren für die Teilnahme derer Mitglieder an
Veranstaltungen des HJV,
5. Ausschluss.

(alt) § 32 Abs (5) Satz 2 ==== > (neu) § 32b Abs (3)

(3) Von den Organen des HJV können folgenden Ahndungen gegen
Mitglieder der Mitglieder des HJV ausgesprochen werden:

1. Verweis,
2. Lehrgangsverbot von bis zu fünf Jahren,
3. Startverbot auf Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften des
HJV von bis zu fünf Jahren,
4. **Hallenverbot für die Dauer von bis zu 12 Monaten**
5. Veranstaltungssperre von bis zu fünf Jahren,
6. **Entziehung von Lizenzen oder befristetes Verbot zur Ausübung der
Tätigkeiten als**
 - **Trainer,**
 - **Übungsleiter,**
 - **Prüfer,**

- Kampfrichter

für die Dauer von bis zu 24 Monaten.

Bei Verfehlungen nach § 1 Abs 5 kann durch den Gesamtvorstand ein lebenslanges Verbot für den Verbandsbereich ausgesprochen werden, wenn eine entsprechende Verurteilung eines öffentlichen Gerichtes erfolgt ist.

(4) Von den Organen des HJV können folgende Ahndungen gegen Funktionsträger des HJV ausgesprochen werden:

1. Amtsausübungssperre

2. Aberkennung des Rechts zur gegenwärtigen und/oder zukünftigen Ausübung einer Tätigkeit als Funktionsträger.

(5) Die befristete Aberkennung des Rechts zur Ausübung einer Funktion muss nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Aberkennung beträgt einen Monat, die Höchstdauer zwei Jahre. Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, die mit Auflagen verbunden sein kann. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als zwei Jahre dauern.

(6) Für den Fall, dass ein Funktionsträger des Verbandes ohne wichtigen Grund sein Amt nicht ausübt, nicht ausüben will oder im nicht ausreichendem Maße nachkommt, kann der Gesamtvorstand den Verantwortungsbereich teilweise oder auch im Gesamten entziehen und kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu besetzen.

(alt) § 32 Abs (5) Satz 3 =====> (neu) § 32b Abs (7)

(7) Es können auch mehrere Ahndungen anlässlich eines Vorfalls zusammen ausgesprochen werden, sofern dies der Schwere des geahndeten Vergehens entspricht.

(alt) § 32 Abs (5) Satz 4 =====> (neu) § 32b Abs (8)

(8) Näheres regeln Rechts- und Strafordnung des HJV.

(alt) § 6 Abs (6) ===> Neu § 32 c

§ 33 Datenschutz

(1) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der mit ihm mittelbar und unmittelbar in Verbindung stehenden Personen sowie von Vereinsmitgliedern der Mitgliedsvereine auch unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, soweit es zur Erfüllung von Zweck und Zielsetzung dieser Satzung notwendig ist.

(2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und des Bundesfachverbandes (Deutscher Judo Bund e. V.) ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden insbesondere Anschriften und Kontaktdaten.

§ 32c Ausschluss eines Mitgliedes

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. nach § 1 Abs 5) kann ein Mitglied aus dem HJV ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Gegen den Beschluß des Gesamtvorstandes kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses mit aufschiebender Wirkung der Rechtsausschuß schriftlich angerufen werden. Der Rechtsausschuß hat die Beteiligten anzuhören. Die Entscheidungen des Gesamtvorstandes und des Rechtsausschusses müssen mit einer Rechtshelfbelehrung ausgestattet sein.

(3) Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann schriftlich innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung die Mitgliederversammlung als letzte Instanz angerufen werden. Zum Ausschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer bei geheimer Abstimmung nötig.

(4) Nach erfolgtem Ausschluß steht der ordentliche Rechtsweg offen.

(5) Näheres regelt die Rechtsordnung.

§ 33 Datenschutz

(1) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der mit ihm mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehenden Personen sowie von Vereinsmitgliedern der Mitgliedsvereine auch unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, soweit es zur Erfüllung von Zweck, Zielsetzung und Aufgaben dieser Satzung notwendig ist.

(2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und des Bundesfachverbandes (Deutscher Judo Bund e. V.) ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

(3) Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 34 Auflösung des HJV

(1) Die Auflösung des HJV kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Versammlung erfolgen.

(2) Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Delegierten gemäß § 12 bei geheimer Stimmabgabe erforderlich.

(3) Bei Auflösung des HJV oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den lsb h, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 35 Anmeldung von Satzungsänderungen, Fehlerberichtigungen und Fassungsänderungen

(1) Satzungsänderungen sind vom gesetzlichen Vorstand unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach Beschlussfassung durch eine Mitgliederversammlung zur Eintragung beim zuständigen Vereinsregister anzumelden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26. August 1995 als

Übermittelt werden insbesondere Anschriften und Kontaktdaten.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf

- der Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)
- des Bundesdatenschutzgesetzes n.F. (BDSG)
- der Datenschutzordnung des HJV (DSO)
- dieser Satzung und
- der Satzungen der Dachverbände, denen der Verband angehört.

(4) Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 34 Auflösung des HJV

(1) Die Auflösung des HJV kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Versammlung erfolgen.

(2) Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Delegierten gemäß § 12 bei geheimer Stimmabgabe erforderlich.

(3) Bei Auflösung des HJV oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den lsb h, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 35 Anmeldung von Satzungsänderungen, Fehlerberichtigungen und Fassungsänderungen

(1) Satzungsänderungen sind vom gesetzlichen Vorstand unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach Beschlussfassung durch eine Mitgliederversammlung zur Eintragung beim zuständigen Vereinsregister anzumelden.

(2) Grammatik- und Rechtschreibfehler in Satzung und Ordnungen dürfen vom Gesamtvorstand berichtigt werden.

(3) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26. August

*Neufassung beschlossen und am 15. 12. 1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie wurde mehrmals geändert.
Änderung von §2 am 05.10.2014, eingetragen am 11.11.2014.
Änderungen von §§ 1, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 19, 25, 31, 32, 33, 35 am 2. & 3. Juli 2016, eingetragen am 30.11.2016*

*1995 als Neufassung beschlossen und am 15. 12. 1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie wurde mehrmals geändert.
Änderung von § 2 am 05.10.2014, eingetragen am 11.11.2014.
Änderungen von §§ 1, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 19, 25, 31, 32, 33, 35 am 2. & 3. Juli 2016, eingetragen am 30.11.2016*



